

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. II.

Nr. 27.

27. Juni 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung
des Bundesrathes und des Bundesgerichtes während des
Jahres 1862, sowie über die Staatsrechnung von dem-
selben Jahre.

(Vom 10. Juni 1863.)

T i t . I

Die Kommission, welche Sie nach bestehender Vorschrift mit der Prüfung des Geschäftsberichtes des Bundesrathes und des Bundesgerichtes, sowie der Staatsrechnung über das Jahr 1862 betraut haben, gibt sich die Ehre, mit nachfolgender Berichterstattung sich ihres Auftrages zu entledigen. Sie wird dabei ihre Bemerkungen lediglich auf diejenigen Gegenstände beschränken, zu denen sie sich theils durch die vorgelegten Jahresberichte und Rechnungen, theils durch die übrigen Akten des Berichtsjahres, sowie auch durch die vorgenommenen Inspektionen und sonst gemachten Beobachtungen unserer eidgenössischen Verwaltung veranlaßt finden konnte.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

1. Geschäftskreis des politischen Departements.

Die Kommission glaubt, hier alle diejenigen Angelegenheiten, welche mittlerweile ihre Erledigung durch die Bundesversammlung fanden, nicht mehr in den Kreis ihrer Berichterstattung ziehen zu sollen. Von denjenigen aber, die dem Bundesrathes schon durch bestehende Beschlüsse in Auftrag gegeben sind, oder deren Abschluß einfach zu gewärtigen ist, wird sie nur solche zur Sprache bringen, welche zugleich eine beförderliche Lösung wünschbar machen und bei gehöriger Vethätigung die Möglichkeit einer solchen erwarten lassen. Zu diesen rechnen wir:

1. Die französischen Passvisa.

Wenn Frankreich gegenüber Großbritannien und Belgien nicht bloß die Passvisa und Passvisagegebühren, sondern die Pässe selbst abgeschafft hat, gegenüber der Schweiz aber nicht nur auf dem alten Passsysteme, sondern auch auf den Passvisa und ihren bedeutenden Gebühren beharrt, so muß eine solche Ausnahmestellung, welche Frankreich gegen die Schweiz als befreundetes Nachbarland beobachtet, um so auffallender erscheinen, als die letztere alle ihre Passvisa aufgehoben und die Pässe selbst zum Eintritte in ihr Gebiet für nicht mehr nothwendig erklärt hat.

Es ergibt sich zwar aus den Akten, daß der Bundesrath die Angelegenheit bereits wiederholt bei Frankreich in Anregung gebracht und daß dieses ein Entgegenkommen nicht abgelehnt hat, wohl aber früher die Erledigung der Dappenthalfrage und später die Unterhandlungen über den Handelsvertrag gewärtigen wollte. Da jedoch die Fortdauer dieses der schweizerischen Bevölkerung höchst anstößigen Verhältnisses weder aus dem Gesichtspunkte freundschaftlicher Beziehungen, noch Angesichts der vielfachen Beschwerden unserer Verkehrswelt statthaft erscheint, so erlaubt sich die Kommission den Antrag:

„Es sei der Bundesrath einzuladen, seine fortwährende und nachdrückliche Verwendung dahin eintreten zu lassen, daß die Passvisa von Frankreich aufgehoben werden.“

2. Die Gränzwaldungen.

Einen Gegenstand ältern Datums, welcher bei der französischen Regierung immer noch nicht zur Erledigung gebracht werden konnte, bildet der Abschluß eines schon im Vertrage vom 18. Juli 1828 vorgesehenen Uebereinkommens zwischen den beiden Staaten über die Exploitation und

den Schutz der Gränzwaldungen. Einer gleichen Uebereinkunft wird neuerdings im Dappenthalvertrage gerufen. Auf seither gemachte Anregung wünschte die französische Regierung dieselbe bis zu den Unterhandlungen über den Handelsvertrag zu vertagen.

Da die Frage für die betreffenden Kantone von Wichtigkeit ist und die dahेरigen Uebelstände sich jährlich vermehren, so wird gegen den Bundesrath der Wunsch ausgesprochen, der Regulirung dieses Verhältnisses, sei es bei Anlaß des Handelsvertrages oder in einer besondern Verhandlung, seine fernere nachdrückliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

3. Die Freiplätze am Collegium Borromäum in Mailand.

Da die Unterhandlungen mit der italienischen Regierung über die Ausscheidung der Bisthumsgüter von Como und Mailand im Berichtsjahre so weit gediehen, daß der Bundesrath deren Ergebniß demnächst zur Ratifikation vorlegen zu können in Aussicht stellt, so wird diese Vorlage zu gewärtigen sein.

Wenn dann der Bundesrath bei diesen Verhandlungen eine Conzexität der Freiplätze am Collegium Borromäum zu Mailand mit den besagten Bisthumsgütern, wie solche von der italienischen Regierung versucht wurde, entschieden abgelehnt hat und auf Zurücknahme der repräsentativer verfügten Einstellung der Freiplätze drang, so war er hiezu um so mehr berechtigt, als diese Freiplätze mit den beiden Bisthümern in gar keiner Beziehung stehen, und deren Berechtigungen überdieß den beiden Kantonen Tessin und Graubünden, welche beim Sequester der bischöflichen Güter einzig interessirt sind, nur zum kleinsten Theile angehören. Die Kommission glaubt indessen, die alte Frage der Borromäischen Freiplätze in einer andern Richtung zur Sprache bringen zu sollen.

Mit Beziehung auf die Botschaft des Bundesrathes vom 25. Juni 1860, so wie mit Hinweisung auf die bezüglichen Kommissionsberichte des Ständerathes vom 10. Juli und des Nationalrathes vom 16. Juli 1860, setzen wir das Wesen, die Geschichte und den vertragsmäßigen Bestand der fraglichen Berechtigungen als bekannt voraus. Wir kommen dabei lediglich auf die in neuerer Zeit über den Gegenstand gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse zurück.

Theils die wiederholten Anstände mit den dortseitigen Behörden, theils die in den Augen vieler Kantone zweifelhaften Vortheile der Stiftungen selbst bewogen die Bundesversammlung am 25. Juli 1856 zu dem Postulate: „Der Bundesrath sei eingeladen, die Reklamation der berechtigten Kantone, betreffend das Collegium Borromäum in Mailand, soweit an ihm, im Sinne einer Auslöschung bestehender Rechte bestmöglichst zu unterstützen.“

Die hienach aufgenommenen Unterhandlungen, ganz besonders aber die später von der Mehrheit der beteiligten Kantone ausgesprochenen Wünsche, es möchte nach der bezeichneten Richtung für einmal nicht weiter

vorgegangen, sondern die fernere Zulassung ihrer Angehörigen in die Lehranstalt erwirkt werden, führten den Bundesrath zu der Ueberzeugung, daß der von der Bundesversammlung angestrebte Lozkauf der Freiplätze unter waltenden Umständen kaum ermöglicht werden könne. Er stellte daher mit Botschaft vom 25. Juni 1860 den Antrag: „Es habe der Beschluß vom 25. Juli 1856, die Auslösung bestehender Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand betreffend, für einmal auf sich zu beruhen, und es seien die dahergigen Verhandlungen auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben“.

In Würdigung der in der Botschaft des Bundesrathes, so wie in den bezüglichen Kommissionsberichten der beiden Räthe vorgetragenen Gründe, beschloß die Bundesversammlung unterm 16. Juli 1860: „Es habe der Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Juli 1856 bis auf Weiteres auf sich zu beruhen“.

Wenn nun auch seit der Abwehr der im Jahr 1861 von der italienischen Regierung ergriffenen Repressalie der Benutzung der Freiplätze keine Hindernisse mehr entgegengesetzt wurden, so fand dennoch der Bundesrath, abgesehen von jenem Vorgange, in den bestehenden Berechtigungen an sich schon ein für die Schweiz durchaus anormales Verhältniß. Diese Anschauung wird auch von der Kommission getheilt. Sie spricht deshalb ihre volle Billigung darüber aus, daß der Bundesrath bei den beteiligten Kantonen von Neuem die Frage des Lozkaufes anregte, und freut sich, aus seinem Berichte zu vernehmen, daß die Mehrzahl derselben ihm ihre dießfällige Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, in Folge dessen er die abgebrochenen Unterhandlungen wieder aufnehmen wird. Indem daher auch die Kommission die fraglichen Berechtigungen als ein durchaus anormales Verhältniß betrachtet, muß sie nur wünschen, es wolle der Bundesrath seine Thätigkeit auf die zweckdienlichste Weise in dieser Richtung fortwalten lassen.

4. Die Gränzanstände bei Finstermünz und der Straßenan schluß bei Martinsbruck.

Ein vom Bundesrathe unterm 30. Dezember 1861 über die Gränzanstände bei Finstermünz gemachten Ausgleichungsvorschlag ist im Jahr 1862 ab Seite der österreichischen Regierung ohne Erwiederung geblieben. Ebenso ging von derselben über die ihr gemachten Propositionen, betreffend den von Graubünden verlangten Anschluß der Straße von Martinsbruck an die Finstermünzstraße im Tyrol, bis zum Schlusse des Jahres eine bezügliche Rückäußerung nicht ein. Der Bundesrath fügt diesen Mittheilungen die Bemerkung bei, daß der Ausgang der Unterhandlungen über den Straßenanschluß von direktem Einflusse auf die Regulirung der Gränzstreitigkeit selbst und den Fortbestand seiner Ausgleichungsproposition vom 30. Dezember 1861 sein werde.

Die militärische und kommerzielle Wichtigkeit der in Frage liegenden Unterhandlungsgegenstände hat die Kommission veranlaßt, sich über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit nähere Auskunft geben zu lassen. Nach dieser hat nun Oesterreich durch Pronemoria vom 20. April 1863 die vom Bundesrathe proponirte Gränzvereinigung abgelehnt, so daß es für einmal bei dem für die Schweiz nur günstigen Statusquo sein Verbleiben hat. Dagegen hat Oesterreich, mit Note seines Geschäftsträgers vom 6. Februar abhin, die Bereitwilligkeit zur Abnahme der Straße von Martinsbruck bis zur Einmündung in die Tyrolerstraße bei Nauders erklärt und deren sofortige Ausführung auf die Zeit zugesagt, wo Graubünden seine Straße bis Martinsbruck korrigirt haben werde. In Erwartung dessen habe das k. k. Ministerium der Statthalterei in Innsbruck den Auftrag gegeben, die bezüglichen Pläne jetzt schon anfertigen zu lassen und seiner Zeit zur weiteren Verfügung vorzulegen. Auf eine dahierige Mittheilung erklärte die Regierung von Graubünden mit Schreiben vom 27. April, daß ihre Straße bereits bis Schuls vorgerückt sei, und daß sie hoffe, dieselbe auf Ende 1865 bis Martinsbruck vollenden zu können.

Nach diesen Aufschlüssen sieht sich die Kommission zur Stellung eines bezüglichen Postulates nicht veranlaßt, jedoch immerhin in der Voraussetzung, daß die Abnahme der fraglichen Straße auf Seite Oesterreichs gesichert sei, und daß vom Bundesrathe bei der Behandlung der dortigen Territorial- und Straßenverhältnisse die militärischen Interessen der Schweiz stetsfort gehörig vorgeesehen und gewahrt werden.

5. Allgemeine Bemerkung.

Ueber die Behandlung des angeregten Vertrages mit Oesterreich zur Regulirung verschiedener internationaler Verhältnisse, so wie anderweitiger Gränzstände, ferner der vom fremden Militärdienste herrührenden, noch nicht ausgetragenen Reklamationen, und endlich der zwischen Tessin und dem päpstlichen Stuhle bestehenden Differenzen findet sich die Kommission, nach Einsicht der Akten, zu keinen Bemerkungen veranlaßt.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

1. Die Bundeskanzlei.

Die vorgenommene Inspektion veranlaßt die Kommission, der fortwährend guten Ordnung und Verwaltung der Bundeskanzlei die verdiente Anerkennung auszusprechen. Die Protokolle und Kontrollen sind vollständig nachgetragen.

Die Kanzlei hatte im Berichtsjahre 99,410 Exemplare verschiedener Imprime, also 40,533 mehr als im Jahre 1861, drucken lassen. Davon wurde, nachdem die erforderliche Anzahl an die in- und auswärtigen Behörden abgegeben war, nur noch der notwendigste Bedarf mit 280 Exemplaren in das eidgenössische Archiv niedergelegt. Durch diese Vermehrung der Imprime wurden denn auch die Druckkosten, trotz der Ersparnisse auf dem Bundesblatte, von Fr. 28,653. 04 auf Fr. 34,106. 37 gesteigert. Auch über diesen Zweig der Kanzlei werden sorgfältige Verzeichnisse, Tagebücher und Rechnungen geführt, und selbst monatliche Revisionen der Buchdrucker- und Buchbinder-Conti nach den Tarifen der Bundeskanzlei vorgenommen.

Zur leichtern Auffindung der eigentlichen Commentarien für das Staatsrecht und die Gesetzgebung unter der neuen Bundesverfassung hat der Herr Kanzler einen nach den Gegenständen alphabetisch geordneten „Nachweiser“ über die der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatte abgedruckten Berichte zusammengestellt. Die verdankenswerthe Arbeit ist im Druck erschienen und wird gute Dienste leisten.

Die Kommission soll hier noch bemerken, daß das in der Zusammenstellung der „Postulate der Bundesversammlung bis Ende 1861“ auf Seite 16 als „unerledigt“ bezeichnete Postulat, wonach „der Bundesrath eingeladen ist, zu prüfen, ob nicht die Anfertigung von Tagebüchern oder Protokollen auf allen Departementen vorgeschrieben und überhaupt auch die nöthigen Bestimmungen, betreffend eine möglichst übereinstimmende und einfache Einrichtung jener Protokolle erlassen werden sollte“ — seine entsprechende Erledigung gefunden hat.

2. Die Archive.

Die werthvolle Bearbeitung der „ältern eidgenössischen Abschiede“ hat ihren, für den Freund der vaterländischen Geschichte zwar langsamen, aber bei der Mühelosigkeit und den vielen Schwierigkeiten dennoch erfreulichen Fortgang. Die Geschichtsforschung wird dem Fleiße und der Ausdauer der Bearbeiter hoffentlich bald ein Werk von 8 Bänden in 13 Abtheilungen zu verdanken haben, wie keine Nation für ihre Geschichte ein ähnliches besitzt.

In den Büreaux des eidgenössischen Archivs sind die in Beziehung auf Wärme, Licht, Luftung und Sicherheit derselben anerkannten Uebelstände noch nicht beseitigt. Indessen hat sich der Bundesrath wiederholt mit der Angelegenheit beschäftigt, und stellt für bauliche Verbesserungen in den gedachten Lokalien bei Anlaß der Budgetbehandlung weitere Vorschläge in Aussicht. Es werden diese zu gewärtigen sein. Bei diesen Verbesserungen möchten denn auch die Repositorien des neuen Archivs eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten, wie im Interesse des Geschäftsganges und einer geordneten und einfachen Archiv-

verwaltung für die Ablieferung der Akten eine längere Dauer bestimmt werden dürfte.

3. Die Bibliothek.

Die Bibliothek, nachdem dieselbe in Vollziehung des Postulats vom 20. Juli 1859 gesichtet und das Entbehrliche dem eidgenössischen Polytechnikum übergeben worden, hat ihr früheres Lokal dem statistischen Bureau überlassen und auf den dortigen Korridor in Schränken untergebracht werden müssen. Diese Anordnung kann selbstverständlich nur eine vorübergehende sein, und der Bundesrath wird bei einer entsprechenden Lokalfindung des statistischen Bureau's auch auf gehörige Unterbringung der Bibliothek Bedacht nehmen.

4. Die Münzsammlung.

Die Anlegung einer noch immer in Vervollständigung begriffenen Sammlung der schweizerischen Münzen aus den verschiedenen Zeiten hat in der Kommission die Frage angeregt, ob es nicht, abgesehen vom historischen, selbst von nationalwirthschaftlichem Interesse wäre, wenn die Münzen der verschiedenen Zeiten, Herrschaften und Regierungen auf den Feingehalt des Silbers nach dem Gewicht untersucht und bestimmt würden.

5. Das Maß und Gewicht.

Auch in dem diesmaligen Geschäftsberichte kommt der Bundesrath auf den unsicheren und ungenauen Zustand unserer Maßmaße und die langsame Abhülfe der bei der eidgenössischen Nachschau wahrgenommenen Mängel in den Kantonen zurück. Indessen sieht er in der beschlossenen Einrichtung einer eidgenössischen Eichstätte und in der bestellten Abordnung nach Paris, welche an den dort aufbewahrten Grundlagen unseres Maß- und Gewichtsystems die Muttermaße verifiziren soll, einer endlichen Regulirung der Angelegenheit entgegen.

Was dann aber die wiederholt ausgesprochene Wünschbarkeit eines gleichen Holzmaßes und Apothekergewichtes anbelangt, so dürfte mit der gesetzlichen Regulirung des erstern für einmal noch so lange zugewartet werden, bis aus den Kantonen diesfalls einmüthigere und zahlreichere Stimmen vernommen werden, als es bisher geschehen ist. Ueber die Einführung eines einheitlichen Apothekergewichtes sodann scheinen nach den letztjährigen Verhandlungen des schweizerischen Apothekervereins vom 3. September in Solothurn die Akten ebenfalls noch nicht spruchreif zu sein. Nach gewalteter Verathung hat die Versammlung die wichtige Frage dem Vorstande erst noch zur einläßlichen Berichterstattung überwiesen. Es dürfte daher angemessen sein, vor weiterem Vorgehen in der Sache noch das Gutachten dieser Expertenversammlung zu gewärtigen.

6. Das Gesundheitswesen.

Seit einer Reihe von Jahren traten, bald da, bald dort, meist vom Auslande her eingeschleppt, ansteckende Viehseuchen in den Kantonen auf, welche nicht nur dem Nutzen und Werthe des Viehstandes beträchtlichen Eintrag thun, sondern auch den Verkehr mit demselben höchst nachtheilig stören. Und da diese Seuchen immer häufiger werden, so ist die Besorgniß begründet, daß sie am Ende bei uns bleibend einheimisch werden und zugleich unsern Viehstand nachgerade für noch viel gefährlichere Krankheiten empfänglicher machen dürften. Besonders ist es die furchtbare Minderpest, welche seit einiger Zeit in verschiedenen österreichischen Ländern große Verheerungen anrichtet, und von da auch in den Kirchenstaat übergegangen ist.

Schon einmal, in den Kriegszeitern von 1813, wurde dieselbe von der österreichischen Armee mit sogenannten Ungarochsen zu uns gebracht. Mit Schrecken denkt der Landmann noch daran, wie damals der gräßlichen Seuche fast der ganze Viehstand vieler Ortschaften zum Opfer fiel. Angesichts einer solchen Gefahr für einen hauptsächlichsten Bestandtheil unseres Nationalreichthums, spricht die Kommission dem Bundesrath die volle Anerkennung für die Vorsicht aus, welche derselbe bisher gegenüber der genannten Seuche bethätigt hat, und erklärt sich mit allen Mitteln einverstanden, welche geeignet sind, eine so schwere Landeskalamität von unsern Gränzen abzuwehren.

7. Das Auswanderungswesen.

Wenn allerdings, wie der Bundesrath bemerkt, die Klagen über die Art und Weise, wie die schweizerischen Auswandernden an ihre Bestimmung befördert werden, seltener geworden sind, so ist andererseits eben so richtig, daß es noch immer Gemeinden gibt, die solche Angehörige zur Auswanderung bestimmen, welche bei ihrem körperlichen und geistigen Unvermögen in der fernern fremden Welt einem höchst traurigen Verderben entgegen gehen und nicht nur dem Schweizernamen im Auslande schaden, sondern auch die Humanität und Fürsorge unserer Landesbehörden für ihre Mitbürger in ungünstiges Licht stellen.

Die Kommission würde es daher nicht unangemessen erachten, wenn der h. Bundesrath die Kantonsregierungen hierauf aufmerksam machen und ihnen, in Beziehung auf körperlich und geistig elende Personen und Minderjährige ohne Begleit von deren Angehörigen, eine angemessene Ueberwachung der Auswanderung empfehlen würde.

8. Die polytechnische Schule.

Die Kommission hat mit Befriedigung von der gezeigten Entfaltung der eidgenössischen polytechnischen Lehranstalt Kenntniß genommen. Das Institut hat durch seine Leistungen sich mit dem Zutrauen

der Nation gleichzeitig auch einen europäischen Namen erworben. Diese Thatfachen, sowie die von Seite landwirthschaftlicher Gesellschaften, des schweizerischen Lehrervereins und des schweizerischen Offiziersvereins kundgegebenen Wünsche nach mehrfacher Erweiterung desselben machen es den Behörden zur Aufgabe, dafür zu sorgen, die Anstalt auch für die Zukunft auf der Höhe der wissenschaftlichen und technischen Bedürfnisse des Landes und in der allgemeinen Achtung des Volkes zu erhalten. Mit Recht ist es daher bereits auch vom Bundesrath anerkannt, daß sich beim nächst bevorstehenden Bezuge des würdig erstellten neuen Gebäudes der geeignete Anlaß bieten werde, Mehreres für deren entsprechende Erweiterung in Erwägung zu ziehen. Zu den dießfälligen Opfern darf die Eidgenossenschaft überdieß auch in den reichen Geschenken, welche der Anstalt von in- und ausländischen Behörden, gelehrten Gesellschaften und gemeinnützigen Privatn fortwährend dargebracht werden, eine erhebende Ermunterung finden.

Hiebei soll die Kommission namentlich der schönen „Vergabung“ gedenken, welche ein ungenannter Patriot der Anstalt zur Besoldungserhöhung ausgezeichneten Lehrer im Werthe von Fr. 50,000 gemacht hat. Einmüthig wird die Bundesversammlung die Gefühle theilen, mit denen der h. Bundesrath in seinem Berichte dem edlen Geber den Dank des Vaterlandes öffentlich ausgesprochen und beurkundet hat.

9. Das statistische Bureau.

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Instituts dürfte wohl kaum mehr ernstlich in Zweifel gezogen werden. Aber eben so wenig wäre es gerechtfertigt, jetzt schon über dessen praktische Einrichtung, welche den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen unserer Nationalwirthschaft in allen Richtungen entsprechen soll, ein abschließliches Urtheil zu fällen.

Von der gleichen Anschauung geleitet, ist denn auch der Bundesrath fortwährend bestrebt, der Thätigkeit und den Arbeiten des Bureau's eine bestimmtere Organisation zu geben, um durch dasselbe den verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung eine immer zuverlässigere Grundlage in den statistischen Verhältnissen des Volkes und Landes vorarbeiten zu lassen. Der Bundesrath hat demnach, auf Vorlage des Departements, unterm 22. Dezember 1862 ein förmliches Programm derjenigen Gegenstände festgestellt, welche das Bureau im Jahr 1863 zu behandeln hat. Dieses Programm umfaßt: eine weitere Verarbeitung des Materials über die letzte Volkszählung; eine vollständige Einsammlung der statistischen Materialien über die Geburten, Sterbefälle, Todesursachen, Ehen, Ehescheidungen u. c.; Vorschläge für dießfalls einheitliche Register in den Kantonen; Vorarbeiten für Ausführung einer schweizerischen Viehzählung; Uebersichten, betreffend den Handel und Verkehr der Schweiz mit ihren Nachbarstaaten; Mitarbeit an der in Brüssel erscheinenden internationalen Statistik; Erledigung besonderer Aufträge inlän-

discher Behörden und der statistischen Nachfragen fremder Gesandtschaften; endlich Sammlung der Materialien für die schweizerische Eisenbahnstatistik. Nach der beim Bureau eingezogenen Erkundigung haben mehrere der vorgeschriebenen Arbeiten bereits ihre Erledigung gefunden, und bei den übrigen dürfte dieses, mit wenigen Ausnahmen, im Laufe des Jahres ebenfalls geschehen. Welche Bedeutung aber diese Arbeiten haben können, dürfte gerade zunächst bei dem in Berathung liegenden Bundesgesetz über die Niederlassungsverhältnisse auf belehrende Weise zur Anschauung gebracht werden.

Die Kommission hofft, die Vollziehungsbehörden werden sich durch die Schwierigkeiten, welche theils in der erspriesslichen Organisation eines statistischen Bureau's überhaupt, sodann besonders in den vielgestaltigen Einrichtungen und souveränen Gewohnheiten unseres Kantonalismus liegen und welche nur allmählig überwunden werden können, nicht beirren lassen, auch hier nach allen Seiten hin von der Erfahrung das für die Nationalwohlthat Richtige, Nützliche und Nothwendige zu lernen, und in Beziehung auf die erforderliche Mitwirkung der Kantone werden sie überall diejenigen Rücksichten walten lassen, mit welchen man bei unserm Volke, wenn auch etwas langsam, doch immer sicher ein praktisches Ziel zu erreichen vermag.

Schließlich soll die Kommission noch an das unterm 20. Juli 1860 von der Bundesversammlung beschlossene Postulat erinnern, wodurch „der Bundesrath eingeladen wurde, dafür zu sorgen, daß dem neuen statistischen Bureau und dessen Vorstand die nöthigen Räumlichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungen angewiesen werden.“ Da die dießfälligen Verhandlungen einen erwünschten Abschluß noch nicht gefunden haben, die dem Bureau einstweilen angewiesenen Lokalitäten aber durchaus ungenügend und den Arbeiten in hohem Grade hinderlich sind, indem ein Theil der Angestellten da und dort zerstreut untergebracht werden muß, so wird gegen den Bundesrath die Erwartung ausgesprochen, er wolle dem Uebelstande mit thunlicher Beförderung angemessene Abhilfe thun.

III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Die Geschäftsführung des Justiz- und Polizeidepartements gibt uns nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung.

In der Angelegenheit der Emancipation der Israeliten im Kanton Aargau ist von den Vorsteherchaften der israelitischen Gemeinden Lengnau und Oberendingen die Dazwischenkunft des Bundes

angerufen worden, nachdem ein Gesetz, vermittelt dessen der Große Rath des Kantons Aargau die eigenen Israeliten den übrigen Bürgern gleichzustellen beabsichtigte, der Volksabstimmung erlegen war. Der Bundesrath hofft, daß der Kanton Aargau durch ein neues Gesetz den sachbezüglichen Bundesvorschriften Vollziehung verschaffen werde und hat in diesem Sinne den Recurrenten den Schutz des Bundes zugesichert. Die Commission theilt auch ihrerseits die von dem Bundesrathe ausgesprochene Hoffnung und billigt das von dem letztern in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren in seinem ganzen Umfange.

Wenn der Bundesrath in seinem Berichte erklärt, „man könne von dem auswärtigen Militärdienste in speziellen Schweizerkorps gegenwärtig unbedenklich sagen, daß er aufgehört habe“, so fühlt sich die Commission gedrungen, Ihre Aufmerksamkeit auf dieses erfreuliche Ergebnis des im Jahre 1859 gegen den fremden Kriegsdienst erlassenen Bundesgesetzes hinzulenken. Es muß dasselbe der Bundesversammlung um so mehr zur Befriedigung gereichen, als man zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vielfach bemüht war, seine gänzliche Erfolglosigkeit in sichere Aussicht zu stellen.

Die Commission betrachtet es als eine Ehrensache der regenerirten Eidgenossenschaft, die vollständige Ausrottung der Heimatlosigkeit in thumlichster Wäldc herbeizuführen. Sie ist überzeugt, daß der Bundesrath diese Anschauungsweise theilt, und daß er in Folge dessen, nachdem die Einbürgerung der Heimatlosen in verhältnißmäßig kurzer Zeit so große Fortschritte gemacht hat, seine Anstrengungen verdoppeln wird, um das begonnene Werk der Humanität mit möglichster Beförderung vollends zum Ziele zu führen.

Wir glauben nur eine Pflicht zu erfüllen, indem wir der von Herrn Obergerichtspräsident Dr. Ullmer in Zürich bearbeiteten Sammlung der staatsrechtlichen Entscheide auch in unserm Berichte rühmend erwähnen. Die ausgezeichnete Arbeit, welche durch die vom Bundesrathe in sehr zweckmäßiger Weise getroffenen Vorkehrungen möglichst weiten Kreise zugänglich gemacht wird, dürfte nicht wenig dazu beitragen, um auf der einen Seite den Entscheidungen der Bundesbehörden die wünschbare Folgerichtigkeit zu sichern, und um auf der andern Seite das geltende Bundesrecht immer mehr in das lebendige Volksbewußtsein übergehen zu lassen.

Wir haben nicht unterlassen, zu untersuchen, inwiefern früher von der Bundesversammlung aufgestellte Postulate auch innerhalb des Geschäftskreises des Justiz- und Polizeidepartements ihre Vollziehung gefunden haben. Unsere Aufmerksamkeit ist dabei nur von zwei solchen Postulaten einigermaßen in Anspruch genommen worden, da wir uns bei den übrigen sogleich davon überzeugt haben, daß ihnen ein volles Genüge gethan worden. Am 29. Juli 1859 hat die Bundes-

versammlung beschlossen, den Bundesrath einzuladen, für Sammlung und Herausgabe der gemäß Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung noch in Kraft bestehenden Beschlüsse der Tagssazung und Concordate die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Wenn dieses Postulat bis zur Stunde seine Vollziehung noch nicht gefunden hat, so dürfte die Veranlassung dazu theils in der inzwischen ohne amtliche Mitwirkung erschienenen werthvollen Sammlung jener Beschlüsse und Concordate, theils in der neulich an Hand genommenen Bundesgesetzgebung, betreffend Regulirung interkantonaler Streitfragen in Niederlassungsverhältnissen zu suchen sein. Diese Gesetzgebung wird nämlich, falls sie zur Geltung gelangt, manche der zur Zeit noch gültigen Tagssazungsbeschlüsse und Concordate ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen geeignet sein. Ist einmal über den fraglichen Gesetzesentwurf entschieden, so wird es nach der Ansicht der Commission an der Zeit sein, die gemäß den dannzumal obwaltenden Verhältnissen noch gültigen Tagssazungsbeschlüsse und Concordate beförderlich in eine Sammlung zu vereinigen. Sollte dieselbe auch nicht sehr umfangreich werden, so wäre nach unserer Ansicht hierin am wenigsten ein Grund, um sie nicht erscheinen zu lassen, zu finden. — Ein zweites Postulat, welches wir zur Sprache bringen zu sollen glauben, ist von der Bundesversammlung am 2. Dezember 1850 beschlossen worden, und lautet folgendermaßen: „Der Bundesrath ist eingeladen, die nöthigen Vorschriften mit Beziehung auf das Passwesen und namentlich auch die Bethheiligung des Bundes, so wie der Cantone an demselben zu erlassen, beziehungsweise bei der Bundesversammlung in Vorschlag zu bringen.“ Nachdem der Bundesrath am 16. April 1862 beschlossen hat, daß Pässe von Fremden, welche in die Schweiz reisen wollen, des Visums eines schweizerischen Agenten im Auslande nicht mehr bedürfen sollen und nachdem es sich aus den vom Bundesrathe während des Berichtsjahres bei den Cantonen eingezogenen Erkundigungen ergeben hat, daß von den letztern mit Beziehung auf das Passwesen durchweg die freisinnigsten Verwaltungsgrundsätze in Anwendung gebracht werden und daß namentlich der Eintritt von Ausländern in die Schweiz oder der Durchpaß durch die einzelnen Cantone factisch keiner Controle mehr unterworfen wird, so dürfte der Zweck des hervorgehobenen, das Passwesen beschlagenden Postulates der Bundesversammlung als erfüllt zu betrachten und deshalb dem letztern, wenigstens so lange die zur Zeit obwaltenden Verhältnisse fortbestehen, keine weitere Folge zu geben sein.

IV. Geschäftskreis des Militär-Departements.

Die Ausgaben der Schweiz für's Militärwesen sind bedeutend. Wollte man alle zusammenrechnen, die der Eidgenossenschaft selbst, der Kantone, Gemeinden, Privaten, die Verluste durch Zeitaufwand bei Uebungen und Zusammenzügen, — man würde sich über die Summe entsetzen, und es bedauern, daß so viel Thätigkeit, Intelligenz und ein so großes Kapital absorbiert werden, welche Reichthümer schaffen könnten, die durch allseitige Consumption den Wohlstand Aller heben müßten. Dieses Bedauern mußten wir unserm Berichte vorausschicken. Aber wir fügen sogleich bei, daß die Militärlasten in gewissem Maße eine Nothwendigkeit sind, zur Vertheidigung unserer Ehre und Unabhängigkeit, sowie des Wohlstandes, dessen Erhöhung wir anstreben. Der Zustand Europa's, die Traditionen der Regierungen, ihre Rivalität, ihre ehrgeizigen Pläne und die Bedürfnisse ihrer Politik sind derart, daß es durchaus nicht ohne Gefahr ist, sich in eine trügerische Sicherheit einschläfern zu lassen. Hoffen wir jedoch, daß eine erwünschteste Förderung der materiellen Wohlfahrt, der moralischen und intellektuellen Interessen und besonders der Freiheit, des höchsten Gutes, schließlich zur Verwirklichung gelange. Es wird dies freilich schwer halten. Die Fürsten und Regierungshäupter gefallen sich in militärischer Geschäftigkeit. Diese dient zur Zerstreung, zur Hervorhebung ihrer Person und verschafft eine lärmende Popularität, welche durch Friedenswerke viel schwerer zu erwerben ist. — Gewerbszweige entstehen und bilden sich rasch aus auf der Grundlage einer kriegerischen Richtung und diese Industrien erblicken in einer diesfälligen Fortdauer und Ausdehnung für sich eine Lebensfrage. Stellungen, wo die glänzende Seite des Dienstes sich bisweilen mit Geldvortheil verbindet, werden ins Leben gerufen. Die Ausgaben sind vermöge ihrer Natur und wegen des äußerlich zu wahrenden Scheines, schwierig zu erörtern, die Einzelheiten werden wenig beachtet und eine nur wenig strenge Aufsicht ausgeübt.

So gestaltet sich ein Theil der Uebelstände einer Uebertreibung des Militärwesens in den europäischen Großstaaten. Sie bestehen nicht in gleichem Maße in der Schweiz, aber insgesammt machen sie sich doch auch hier, wenn schon sehr abgeschwächt, fühlbar und es ist wichtig, darauf hinzuweisen. Diese Sachlage verdient alle Aufmerksamkeit von Seite des Bundesrathes. Derselbe hat sich auf das Nothwendige zu beschränken, alle Details streng zu überwachen und wird dadurch nach unserer Ueberszeugung Ersparnisse erzielen und Ausgaben vermeiden können.

Eine der ersten Bedingungen für erfolgreiches Auftreten einer Armee ist eine gute, dem Soldaten Vertrauen einflößende Bewaffnung und eine gesunde und bequeme Bekleidung. Zu diesem Zwecke haben die Räthe bereits bedeutende Summen angewiesen und werden noch weitere als noty-

wendig erkannte bewilligen, im Vertrauen auf die Versicherungen der Bundesbehörde und der Fachmänner, welche diese Neuerungen zur Ausführung bringen. Die Beschlüsse der Rätthe stützen sich auf die Gewißheit der Verwirklichung eines Fortschritts und wollen diese Frage für längere Zeit zum Abschlusse gebracht wissen. Erfindungen gibt es immer neue; die Verwaltung soll sich zwar mit allen Verbesserungen vertraut machen; aber neue Aenderungen, selbst auch nur in Details, dürfen nur in sehr langen Zwischenräumen stattfinden; die Vortheile sind weit geringer als die Uebelstände einer neuen Umwandlung. Die Verwaltung hat nicht immer fest genug diesen Neuerungsbestrebungen widerstanden. Kaum ist ein Modell angenommen, so denkt man schon an seine Aenderung. Bevor ein Reglement nur zur Ausführung gelangt, beschäftigt man sich bereits mit Modifikationen. Jeder Offizier will, bei Schulkursen, im Feld, bei großen Zusammenzügen sich hierin hervorthun. Ihr Eifer verdient Berücksichtigung und Anerkennung, von ihren Bemerkungen ist zu gelegentlicher Benutzung Kenntniß zu nehmen, nur muß man sich vor immerwährenden Experimenten in der Armee hüten. Diese rauben auch dem Soldaten das Vertrauen auf seine Bewaffnung und lähmen seine Bemühung, den möglichsten Nutzen daraus zu ziehen. Sie verursachen den Kantonen, welche sich diesen Aenderungen unterziehen, große Lasten; andere Kantone wieder entnehmen daraus einen Vorwand, Anschaffungen von Nöthigem fürs Magazin zu vertagen. Der letztere Fall ist der häufigste und mißlichste.

Bei den Reglementen können diese Neuerungen und der daherige Schwebezustand keinen Glauben an die bezüglichlichen Bestimmungen aufkommen lassen. Man beschäftigt sich mehr mit Aufsuchung ihrer Fehler, mit Vorausziehung von Aenderungen, als mit ihrer Anwendung und Vollziehung. Wir stellen daher den Antrag:

„Der Bundesrath ist eingeladen, in Bezug auf Aenderungen
„und Neuerungen im Materiellen der Armee und in den Regle-
„menten möglichste Zurückhaltung zu beobachten.“

Wir haben mit Freimuth unsere Meinung über eine Hinneigung zu Ausgaben und Neuerungen ausgesprochen, welche die Eidgenossenschaft in kleinerem Maßstabe dem weit größern der benachbarten Länder nachfolgen läßt. Möge man hierin keinen unverdienten Tadel des Bundesrathes und seiner Beamten erblicken. Wir anerkennen mit gleichem Freimuth die im Heerwesen erreichten Fortschritte. Die Armee ist in weit besserem Stand als je zuvor; sie macht den seit 1848 auf einander gefolgten Vorstehern des Militärdepartements, sowie den Offizieren, die ihr mit Hingebung ihre Zeit und Talente widmen, alle Ehre. Immer noch ist die Schweiz so glücklich gewesen, solche zu den ihrigen zu zählen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu einigen besondern über, die sich uns bei der Durchsicht des Geschäftsberichts und Prüfung der Departementsakten darbieten.

Die Militärgesetze aller Kantone haben, mit Ausnahme von Base-Landschaft, die Guttheilung des Bundesrathes erhalten, und es sollte nun auch diese gar zu lang bestehende Ausnahme beseitigt werden.

Das Bureau des Genie-Inspektors ist reorganisiert worden, wobei demselben ein Kopist (Zeichner) mit Fr. 1600 Besoldung beigegeben wurde. Ohne auf diese Aenderungen weiter einzutreten, bedauern wir doch die Schaffung neuer Stellen ohne Mitwirkung der Räth. Das fait accompli stört dieselben in der freien Verfügung.

Die Kommission wollte die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf die zu sehr verlängerte Unbesetztheit der Stelle eines Oberkriegskommissärs und auf die Zweckmäßigkeit einer Veränderung des Gehaltes, falls letzterer die Acquisition einer tüchtigen Persönlichkeit hindern sollte, hinlenken. Indessen ist man unsern dießfälligen Wünschen bereits durch einen angefügigten Beschlusse-entwurf zuvorgekommen.

Ebenso verhält es sich mit der Einrichtung der drei großen, den neuen Kriegswaffen angepaßten Waffenplätzen. Die Unterhandlungen mit den thurgauischen Behörden wegen Frauenfeld und mit den waadtländischen wegen Bière verdienen von Seite der Bundesversammlung Ermunterung. Der in Bezug auf Thun derselben unterstellte Entwurf gibt ihr Veranlassung, in der Angelegenheit der Kasernen, welche so ernsthafte Gefahren darbieten und der Würde der Eidgenossenschaft so zuwiderlaufend sind, beschlußfassend einzugreifen. Die Behörde kann einen Kasernen-Neubau verfügen, oder aber, falls von den Gemeindeg- und Kantonsbehörden kein billiges Entgegenkommen stattfindet, einen Waffenplatz aufheben, der in gegenwärtigem Zustand nicht länger haltbar ist.

Es ist der Kommission die Verschiedenheit der Preise für Rationen und für Miethe der verschiedenen Waffenplätze und Kasernen aufgefallen. Bei den Rationen ist die Verschiedenheit erklärlich; sie richtet sich nach den jeweiligen Unterhaltskosten, nur influirt der Preis für die Wahl der Zusammenzugs-Orte. Hingegen in Bezug auf Miethe von Waffenplätzen und Kasernen kann eine gleiche Grundlage angenommen werden, sei es für den Zahlungsmodus, oder das zu bezahlende Betreffniß.

Ueber die Artillerie-Recrutenschulen sagt der Geschäftsbericht: „Die Manövirfähigkeit der Schulbatterien erreichte den Grad, den die mittelmäßige Qualität der Bespannungen zuließ.“ Die Bespannungen der Schulbatterien werden von der Eidgenossenschaft geliefert, und es ist dies nicht das erste Mal, wo auf ihre Mittelmäßigkeit hingewiesen wird. Das Beispiel ist für die Kantone, welche bespannte Batterien liefern, schlimm. Es ist nothwendig, auf bessere Pferde Bedacht zu nehmen. Mißbräuche in Bezug auf Lieferungen schleichen sich eben nur zu leicht ein, sind aber durch strenge Ueberwachung des Abschlusses und ganz besonders der Vollziehung der Verträge mit Unternehmern wohl zu beseitigen.

Die Artillerie-Recrutenschulen und die Scharfschützen-Recrutenschulen sind seit einigen Jahren, die ersteren mit der Central-schule, die letzteren mit den Wiederholungskursen der Scharfschützen-kompagnien vereinigt worden. Urtheilsfähige Männer tadeln diese Verschmelzung, von der sie behaupten, daß sie der Instruktion der Recruten schade und den Zweck der Central-schule und der Wiederholungskurse verfehle. Ohne über diese Ausstellungen sich bestimmter auszusprechen zu wollen, glaubt die Kommission doch, dieselben der Aufmerksamkeit des Departements empfehlen zu sollen.

Die Inspektoren und Kommandanten der Recrutenschulen und der Kavallerie- und Scharfschützen-Wiederholungskurse drücken sich lobend über die Befähigung und tüchtigen Leistungen mehrerer Unter-offiziere aus, welche laut diesen Berichten sich sehr zu Offizieren eignen würden. Dagegen lauten die Berichte nicht über alle Aspiranten so günstig. Die Kommission fragte sich, ob der Modus der Ernennung der Offiziere dieser beiden Waffengattungen ein gut gewählter sei? Wir unterstellen der einsichtigen Fürsorge des Departements eine weitere Bemerkung.

Mehrere Schulen haben dieses Jahr für Spezialkurse verschiedene Klassen von Militärs vereinigt. Es sind dies zweckmäßige Anordnungen. Die Instruktion der Armee gewinnt dabei viel, ohne daß im Allgemeinen deswegen eine Dienstvermehrung eintrete. Jedoch besteht eine Lücke, welche ausgefüllt werden muß. Sie betrifft die Waffenschmiede und Waffen-Unteroffiziere.

Die Präzisionswaffen erfordern die genaueste und einsichtigste Sorgfalt. Ihre Einführung trifft mit der Abnahme der Waffenwerkstätten in vielen Orten zusammen. Die Lieferung der Waffen in größeren Partien ist nur großen Fabriken möglich; die kleinen Werkstätten schließen sich. In mehreren Kantonen können die Kompagnie- und Bataillons-Waffenschmiede nicht mehr aus den diesen Beruf Ausübenden genommen werden. Eine eidgenössische Schule nun würde die Uebelstände dieser Sachlage mindern.

Der Kommissariatsbericht über den Pferdedienst hat die volle Aufmerksamkeit der Kommission auf sich gezogen. Er enthüllt so mißliche Verhältnisse, daß, wenn dieser Zustand thatsächlich derart ist und nicht verbessert werden kann, ein ernstliches Aufgebot die bellagenswertheften Folgen nach sich zöge. Dabei beschäftigen uns weniger die der Eidgenossenschaft zur Last fallenden bedeutenden Summen, als vielmehr das Interesse des Dienstes selbst. Von 7155 verwendeten Pferden blieben nur 3009 gesund (42 %); 4146 mußten veterinärisch behandelt werden (58 %). Von letztern sind 67 umgestanden oder mußten zu niedrigen Preisen verkauft werden; 2570 wurden abgeschätzt. Dieser Zustand birgt unzweifelhaft ernsthafte Schäden. Die Offiziere üben die Aufsicht nicht einsichtig und anhaltend genug aus. Der Stalldienst und die Pflege der

Pferde finden nicht in zweckmäßiger Weise statt oder verrathen eine fremdende Unerfahrenheit der Soldaten. Auch in anderer Richtung scheinen Mißstände obzuwalten. Alles, die Dienstzulassung der Pferde, die Preisansätze und Abschätzungen Beschlagende soll Gegenstand einer strengen und beständigen Aufsicht von Seite der Oberbehörde sein. Den wahren Grund des Uebels vermögen wir nicht zu bezeichnen, allein er muß aufgeklärt werden. Uebrigens wiederholen wir, daß wir hierbei weniger die Ausgaben als die Tüchtigkeit des Dienstes der Kavallerie, Artillerie und des Militär-Transportwesens im Auge haben. Wir beantragen daher:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dem
 „Pferdedienste der Armee die vollste Aufmerk-
 „samkeit zu schenken, und auf Abhülfe der in
 „seinem Geschäftsberichte diesfalls angebeu-
 „teten Uebelstände bedacht zu sein.“

Die Nachtragskredite, worüber der Geschäftsbericht Aufschlüsse gibt, werden in der die Geschäftsführung des Finanzdepartements betreffenden Abtheilung dieses Berichtes erörtert werden.

V. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Die Kommission betrachtete den Umfang der gesammten Verwaltung, so weit dieser den Geschäftskreis des Finanzdepartementes beschlägt, unter folgenden Gesichtspunkten:

I. Verhältniß der Ausgaben zu den Creditbewilligungen.

Gegen die Ergebnisse der Staatsrechnung von 1862

mit Einnahmen von	Fr. 19,911,656. 98
„ Ausgaben „	„ 19,286,039. 83
hatte der Voranschlag vermuthet:	
an Einnahmen	Fr. 19,364,000. —
„ Ausgaben	„ 18,298,000. —

Sieht man aber, daß in den Einnahmen und Ausgaben die Erfordernisse und Ergebnisse einer unterlassenen Münzprägung von einer halben Million Zweifrankstücke weggelassen, so findet man, daß die wirklichen Ausgaben nahezu um zwei Millionen Franken das Budget überschreiten.

Sind diese Ueberschreitungen gerechtfertigt? Wir stellen diese Frage so, indem wir sie im Uebrigen durch die andere ersetzen:

Sind die betreffenden Ausgaben auf verfassungsmäßigem Wege bewilligt worden?

Die Bundesbeschlüsse über Nachtragskreditbegehren vom 4. Februar 1862, 26. Juli 1862, 31. Januar 1863 erzeigen eine Genehmigung für Fr. 1,117,537. 94 die Mehrausgaben der Militärverwaltung, welche in der letzten Januar Sitzung nicht genehmigt worden sind, betragen effective „ 186,085. 75
zusammen Fr. 1,303,623. 69

Es sind also nicht bloß die Nachtragskredite, welche auf die Ergebnisse der Staatsrechnung drücken, um dieses Wort zu gebrauchen, sondern die in Folge besonderer Botschaften des Bundesrathes bewilligten Spezialkredite. Als solche wirkten auf die diesmalige Staatsrechnung ein: eine Restanz für die Brünigstrasse, ein erster Beitrag an das bündnerische Straßennetz, die Einführung einer eidgenössischen Schießschule, die Erstellung von eidgenössischen Zeughäusern, die Ausgaben für Gewehr-umänderungen, die Anschaffung von Jägergewehren und Anlegung von Vorräthen und ganz besonders die Anschaffung gezogener Geschütze.

Die daheringigen Spezialbotschaften und die Nachtragskreditbegehren des Bundesrathes sind jeweilen von besondern Kommissionen begutachtet worden, und es ist nicht mehr unsere Sache, auf eine neue Untersuchung einzutreten.

Wir halten daher das Vorgehen des Bundesrathes insoweit gerechtfertigt, als er für schon bewilligte Summen nicht nachträgliche Sanctionen zu fordern hat, halten es aber im Interesse einer zweckmäßigen Oekonomie, wenn jeweilen im Geschäftsberichte gegenübergehalten werden: die Ergebnisse der Staatsrechnung gegenüber dem Budget, und zwar bedingt durch die bestimmte Summe von Nachtragskrediten und durch eine bestimmte Summe in Folge von besondern Beschlüssen. Unser Antrag geht daher dahin:

„Es sollen im Geschäftsbericht jeweilen ausgeschieden werden:

- a. „die Summe der durch Nachtragskredite bewilligten Ausgaben;
- b. „die Summe der Ausgaben laut besondern Kreditbewilligungen unter Angabe der betreffenden Bundesbeschlüsse.“

Eine besondere Schwerefälligkeit, um nicht zu sagen ein Uebelstand, liegt in den Ausgaben, welche in Folge einesmaligen Beschlusses sich durch mehrere Jahre hinziehen, im ersten Jahre in der Regel als besondere Kreditbewilligung, in den folgenden Jahren aber auf dem ordentlichen Budget erscheinen. Will man jetzt eine dießfällige Kontrolle ausüben, so ist man genöthigt, die Staatsrechnungen der verschiedenen Jahre zu durchgehen. Die Kommission ist daher der Ansicht, es könnten derartige Kreditbewilligungen in Form eines Conto-Corrente vom Finanzdepartement

besonders registriert und die jeweiligen Jahresausgaben nachgetragen werden. Es dürfte eine derartige Buchung in der Folge zu einer richtigern Budgetirung führen. Immerhin ist es erforderlich, daß Ausgaben, die in Folge besonderer Kreditbewilligungen aus früheren Jahren zu machen sind, jeweilen auf dem Budget des betreffenden Rechnungsjahres erscheinen.

Was insbesondere die Kreditüberschreitungen des Militärdepartements betrifft, so finden sich die dahерigen Nachweise zusammengestellt am Schlusse des Geschäftsberichtes des Militärdepartements und detaillirt unter den dahерigen Rubriken angeführt. (Bundesblatt 1863, Bd. II., S. 20, 25, 26, 37, 38, 46.) In Gewärtigung aber des in Aussicht gestellten speziellen Berichtes über die Zeughausbauten, für die im Rechnungsjahr Fr. 36,532. 47 nachträglich gutzuheissen sind, beantragt die Kommission:

Gutheissung der Kreditüberschreitungen des Militärdepartements von Fr. 149,553. 28,

sieht sich indessen bezüglich der gutgeheissenen Kreditüberschreitungen zu folgenden zwei Bemerkungen veranlaßt:

Hinsichtlich der Ueberschreitungen bei den Rekruten- und Wiederholungskursen der Kavallerie und Artillerie könnte, abgesehen von einzelnen unvorhergesehenen Preisabweichungen, die Militärverwaltung bei umsichtiger Budgetirung das Effektiv der jeweiligen Kurse genauer feststellen. Unabhängig von der Verwaltung ist dagegen das verstärkte Einrücken in die Rekrutenschulen. Die Eidgenossenschaft hat mehr Ausgaben für eine verstärkte Anzahl Rekruten, die auf diese oder jene Weise später ab den Kontrollen verschwinden. Es ist das ein Uebelstand, dessen finanzielle Folgen wenigstens die Eidgenossenschaft zu tragen hat, — Folgen, die übrigens im Zusammenhang mit unserer Militärorganisation stehen.

Hinsichtlich der Regiepferde ist allerdings anzuerkennen, daß der dahерige Posten in Folge veränderter Rechnungsstellung dieses Jahr zum ersten Mal in die Verwaltungsrechnung aufgenommen wird. (Bundesblatt v. 24. Heumont 1862, Ziff. 9, Finanzdepartement. D. S. VII. 316.) Allein gerade aus diesem Grunde müssen die dahерigen Ausgaben das gewöhnliche Stadium der ordentlichen Kreditbewilligungen passiren und sind deshalb jeweilen in die Budgets, so approximativ als möglich, aufzunehmen. Mit Rücksicht darauf, daß die dahерigen Ausgaben fast ausschließlich in den letzten Monat des Jahres 1862 fallen, läßt sich die Frage aufwerfen, ob man behufs der Kreditbewilligung nicht die im Januar zusammentretende Bundesversammlung hätte abwarten sollen, wegen immerhin erwidert werden kann, daß wegen nöthigen Dressirens u. diese Zeit nicht mehr abgewartet werden konnte, da bereits im März die Schulen wieder begannen.

II. Bestand und Rentabilität des Staatsvermögens.

Die Staatsrechnung erzeigt allerdings in der Verwaltungsberechnung einen Vorschlag von Fr. 625,617. 15
 und auf der Generalrechnung einen solchen von " 744,093. 78
 somit in dieser Weise eine Vermögensver-
 mehrung von Fr. 1,369,710. 93

Um indessen Mißverständnisse zu vermeiden, so muß sofort gesagt werden, daß von der Vermehrung auf der Generalrechnung Fr. 223,317. 18 von einer Uebertragung aus der Rechnung des Polytechnikums herrühren und auch im Uebrigen die Vermehrung um Liegenschaftserwerbungen und Erweiterungen des Inventars sich dreht.

Das General-Inventar sämtlicher Departementsverwaltungen zeigt einen Bestand von Fr. 3,687,232. 75, gegen 1859 eine Vermehrung von Fr. 1,416,535. 20, die zum größten Theil von Anschaffungen der Militärverwaltung herrührt.

Betrachtet man im Uebrigen das Vermögen der Eidgenossenschaft, so finden wir unter den Aktiven allerdings einen Kapitalbestand von Fr. 4,543,904. —

dagegen hinwieder unter den Passiven:
 den Rest des Staatsanleihefr. 3,750,000. —
 den Münzreservefond " 865,849. 93

so daß von dieser Seite um so weniger auf eine Vermehrung des Ertrages, resp. der verfügbaren Mittel der Eidgenossenschaft gerechnet werden kann, als das Anleihen an den Jura industriell und das an den h. Stand Glarus keinen Zins abwerfen. Diese beiden Anleihen bilden auch Vermögensbestandtheile, die zur Zeit in höchst beschränkter Weise zur Verfügung der Eidgenossenschaft stehen.

Das Vermögen der Eidgenossenschaft besteht daher in Immobilien, Betriebskapitalien an die Spezialverwaltungen und in den Inventargegenständen, Sachen, die ebenfalls in höchst beschränkter Weise einen Jahresertrag ergeben.

Das eidgenössische Finanzwesen steht somit auf einem Punkte, daß man sagen kann, alle Ausgaben der Departements und Verwaltungen, ganz besonders die für die Alpenstraßen, Flußkorrekturen, Anschaffungen und Umgestaltungen in der Militärverwaltung müssen aus den Einnahmen der sogenannten Verwaltungsberechnung bestritten werden. Werfen wir daher einen Blick auf dieselbe:

Um schon Gesagtes nicht zu wiederholen, verweisen wir Sie auf die Botschaft des Bundesrathes vom 26. Juni 1861 über die Alpenstraßen und auf Seite 21 der gedruckten Staatsrechnung von 1862, wo die ver-

schiedenen Verwaltungszweige, welche einen Einnahmenüberschuß abwerfen, zusammengestellt sind. Ferner betonen wir ausdrücklich, daß die Finanzverwaltung selbst im Geschäftsbericht von 1862 (S. 309 u. ff.) sich ernstlich Rechenschaft geben muß über die Beschaffung der Mittel, welche durch die vielen, in die nächsten Jahre zusammenfallenden Ausgabenbewilligungen nothwendig werden.

Gegen einen muthmaßlichen Einnahmenüberschuß von Fr. 1,500,000 in den nächsten Jahren hat die Eidgenossenschaft zu bestreiten:

schon dekretirt:

im Interesse der Landesvertheidigung die fernere Anschaffung von gezogenen Geschützröhren	Fr. 1,000,000. —
im Sinne von Art. 21 der Bundesverfassung Beiträge an die Alpenstraßen und das bündnerische Straßennetz	„ 2,594,809. 74
Beitrag an die Rheinkorrektion	„ 3,150,000. —
zusammen	Fr. 6,744,809. 74

In nächster Nähe stehen:

die Gewehrumsänderung, muthmaßlich	Fr. 5,000,000. —
Beitrag an die Rhonekorrektur	„ 2,400,000. —
Beitrag an die Suragewässerkorrektur u., was sich noch nicht beziffern läßt.	

Je nachdem diese Beiträge in kurzen Zeitpunkten zusammenfallen oder in längern Zeiträumen auseinander gehalten werden, wird die Finanzverwaltung mit den in bisheriger Weise laufenden Einnahmen sich behelfen können.

Eine schöne Gegenseite zu diesem Bilde ergibt immerhin ein Rückblick auf das Große, was die Eidgenossenschaft in den letzten zwölf Jahren gethan hat. Wir führen an:

1. den Nachlaß der Sonderbundsschuld	Fr. 3,343,892. 34
2. Gränzbesetzungen, Kommissariate, außerordentliche Befestigungen	„ 6,506,578. 34
3. Anschaffungen und Umänderungen von Gewehren und Geschützen	„ 3,059,778. 89
4. Beiträge an Straßenbauten und Flußkorrekturen	„ 770,971. 43
5. Beiträge an Gesellschaften, für Ausstellungen, Expedition nach Japan	„ 404,589. 90
6. Ausgaben für die polytechnische Schule	„ 1,659,007. —
zusammen	Fr. 15,744,817. 90

III. Die Staatsrechnung.

A. Einnahmen.

Bloß die Rubrik: Ertrag der Liegenschaften, veranlaßt zu einigen Bemerkungen.

a. Die dahерigen Ansätze beruhen fast durchweg auf einer fiktiven Verzinsung des Kapitals zu 4^o/₁₀₀. Zur richtigen Berechnung des effektiven Nutzens einer Liegenschaft und zur übersichtlichen Darstellung der dahерigen Gesamterträge fehlt aber die Hauptgrundlage, nämlich ein Generalinventar der Liegenschaften (entsprechend einem solchen über das Mobilien), das aus den Urbarn ausgezogen und in summarischer und übersichtlicher Darstellung enthalten müßte: Angabe des Quadratinhalt, des Kaufpreises, der Schätzungssumme, welche in die Staatsrechnung aufgenommen wird, bei Gebäulichkeiten auch der Affektanzsummen, sofern Versicherung stattgefunden hat. Wir sprechen der Verwaltung gegenüber den Wunsch aus, es möchte diese Lücke ergänzt werden.

b. In dem Ertrag der Festungswerke von St. Moritz ist ein Ausstand von Fr. 185. 84 nicht aufgenommen worden. Um diesen Betrag wären die Einnahmen höher zu stellen. Im Laufe des Jahres 1863 ist der Posten eingegangen. So wenig erheblich der Posten an und für sich ist, so ist doch erheblich die Art und Weise der Berechnung. Im Allgemeinen wird die Eidgenossenschaft wenig Ausstände haben; allein die Möglichkeit von solchen ist nicht ausgeschlossen. Wir gedenken des eben erwähnten Postens, allfälliger rückständiger Zinsen, Rückvergütungen, wenn solche stattgefunden haben u. s. w. Ohne einen Antrag zu stellen, wollen wir der Verwaltung an's Herz legen, ob sie nicht jeweilen die Ausstände im Jahresertrag ausdrücklich aufführen wolle, wogegen sie in der Generalrechnung wieder verzeigt werden müßten.

c. Der Grazer Ertrag der Thuner-Allmend und der Festungswerke bei Narberg zeigt sich in Steigerungsverhalten, die den Belegen beigegeben sind. Wir halten dieses für zweckmäßig; es wäre aber im Interesse der Gleichförmigkeit und der Kontrolle zu wünschen, daß, so weit thunlich, entweder zu Verpachtungen oder zum Verkauf des jährlichen Raubes, in den Belegen zur Staatsrechnung angegeben würde, auf welche Art Rechtsgeschäft, resp. Vertrag sich die dahेरige Einnahme stütze. Wenn Versteigerungen oder sonstige Verkäufe des jährlichen Raubes stattfinden, so sollten die dahेरigen Verhältnisse bei den Akten liegen.

B. Ausgaben.

Wir haben einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken, indem sich dieselben jeweilen nicht nur auf ein einziges Departement oder eine einzelne Verwaltung beziehen, sondern da und dort Anknüpfungspunkte finden.

a. Die erste betrifft die Rechnungsprüfung im Allgemeinen. Es ist eine für Jedermann mühevollere Arbeit, sich durch die Menge der Belegbände hindurchzuwinden. Wenn auch anerkannt werden muß, daß das sogenannte Rubrikenbuch der Staatskasse für die Einnahmen und Ausgaben als dienlicher und nützlicher Leitfaden gebraucht werden kann, so können wir doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß die einzelnen Belegbände mit Bordereaux versehen würden, welche in ganz summarischer Weise die Rubrik der gedruckten Staatsrechnung wieder geben und die Nummern der Belege mit der Summe angeben würden: z. B. E. Bundeskanzlei; b. Material:

1. Druckkosten Fr. Belege Nr.

Bei den vielen Unterbelegen, die jeweilen vorhanden sind, ist eine derartige Verzeigung der Hauptbelege beinahe unerlässlich.

b. Die zweite Bemerkung betrifft die Pulververwaltung, deren Rechnungsstellung bedeutend von denjenigen der andern Verwaltungszweige abweicht. Es hat sich indessen bei einer vorgenommenen Untersuchung auf der Verwaltung herausgestellt, daß die Reorganisation der Pulververwaltung auch die Komptabilität beschlage, und wir werden uns darüber später aussprechen.

c. Ein unter der Rubrik „Archive“ aufgeführter Gehülfe ist im Laufe des Jahres als Kopist dem Sekretär des Departements des Innern beigegeben worden. Wir wollen die Nothwendigkeit der Anordnung nicht in Frage ziehen; allein vom finanziellen Standpunkte aus ist ein derartiges Vorgehen ein virement de crédit. Ähnliche Verhältnisse haben sich auch anderwärts gezeigt. Die Kommission ist hier aber der Ansicht: *principis obsta*.

d. Es ist in den Belegen zur Staatsrechnung wiederholt bemerkt worden, daß Beamte, die mit fester Besoldung zu einer bestimmten Beamtung angestellt sind, von der eidgenössischen Staatskasse noch anderweitige Zulagen erhalten, sei es für außerordentliche Beschäftigungen in ihrer Stelle, sei es für Berrichtungen, die nicht mit der Stelle zusammenhängen. Ohne in die Frage über die Nothwendigkeit solcher außerordentlicher Zulagen eintreten zu wollen, halten wir es im Interesse der Rechnungsstellung, sowie der gleichen Behandlung der Beamten und Angestellten, welche eine über die Besoldung und die reglementarisch fixirten Reiseentschädigung hinausgehende Bezahlung beanspruchen oder erhalten, dafür, daß ein gleichmäßiges Verfahren in solchen Zulagen eintrete. Sie sollen nach unserer Ansicht vom Bundesrath beschlossen und der daherige Protokollauszug der Empfangsbescheinigung des Beamten als Motivirung beigelegt werden.

e. In Berücksichtigung der vielen Ausgaben für Druckkosten, Schreibmaterialien u. dgl. scheint es uns überhaupt am Orte, wieder einmal an das Postulat vom 27. August 1851 zu erinnern:

„Der Bundesrath ist eingeladen, bei den Ausgaben für Bureaukosten mit der strengsten Sparsamkeit zu verfahren.“

Spezielle Bemerkungen.

1. zum II. Abschnitt: „Allgemeine Verwaltungskosten.“

F. Pensionen. Beitrag zur Bestreitung der Militärpensionen Fr. 30,028. 35. Die Kommission, ohne daß sie in der bisherigen Art der Verwaltung des Pensionswesens etwas ändern will, spricht die Ansicht aus, daß der bisherige Ansatz anderswo als bei „Allgemeinen Verwaltungskosten“ untergebracht werden sollte.

2. zum III. Abschnitt. „Departemente.“

Departement des Innern.

a. Auf Fol. 85, Ausgaben der Staatskasse, ist der Abschluß nur mit Bleistift angemerkt. Der Grund liegt darin, daß die Rechnung für die Londoner Ausstellung, die unter den Ausgaben des statistischen Bureau's angeführt wird, nicht abgeschlossen und nicht mit allen Belegen begleitet ist. Wir glauben, es sei eine Einladung an den Bundesrath ergehen zu lassen, daß ein vollständiger Rechnungsabschluß veranlaßt werden solle. Es wird daher nur mit diesem Vorbehalt der Ansatz von Fr. 73,177. 96 zugelassen.

b. Das statistische Bureau läßt von sich aus in Benutzung der ihm angewiesenen Kredite Druckerarbeiten besorgen. Es wird anbei der Wunsch ausgesprochen, daß das am 27. August 1851 aufgestellte Postulat, Konkurrenz-Ausschreibungen bezweckend, in Anwendung gebracht werde.

c. Unter den vom Departemente ausbezahlten Taggeldern erscheinen solche für die kantonalen Delegirten zum Konkordate über das Brandversicherungswesen. — Bei der Militärverwaltung hinwieder sind Tagelder ausbezahlt worden an die Abgeordneten der Eisenbahn-Gesellschaften zur Verathung eines Regulatives für den Transport von Militär. Wir sind der Ansicht, daß die kantonalen Abgeordneten zu Konferenzen, welche Konkordate oder ähnliche Verständigungen unter den Kantonen bezwecken, von den Kantonen bezahlt werden sollen, indem eben die Beschickung solcher Konferenzen ein Akt der kantonalen Souveränität ist.

Im Sinne des oben bei den allgemeinen Ausgaben zu c. gemachten Bemerkung ist hier zu erwähnen, daß die unter der erwähnten Rubrik bezeichnete Ausgabe unter Rubrik 2. e zur Verrechnung kommen sollte.

3. zum IV. Abschnitt. „Spezielle Verwaltungen.“

Militärverwaltung.

Die Kreditüberschreitungen sind schon berührt worden. Dagegen haben wir in folgenden Punkten Aussetzungen zu machen.

a. Die Anstalt der Regiepferde in Thun erfordert große Ausgaben. Wegen die Zweckmäßigkeit der Anstalt wollen wir, nachdem

wir von derselben und der daherigen Komptabilität Einsicht genommen, keine Einwendung erheben. Dagegen glauben wir eine Aenderung in der Verwaltung im Interesse der Oekonomie und einer gleichmäßigen Komptabilität in Anregung bringen zu sollen, da in der bisherigen unzweckmäßigen Verwaltungsweise grelle Uebelsände an den Tag getreten sind. Es sollte die Rechnung wie die anderer in Regie betriebenen Anstalten (Münz-, Telegraphenwerkstätte zc.) gestellt werden. — Im Speziellen machen wir noch aufmerksam, daß zur bessern Kontrollirung des Abganges und der Minderschätzungen der Pferde außer den jährlich frisch angelegten Stammregistern ein solches geführt werde, in dem der Eintritt und der Auszug der Pferde durch die verschiedenden Jahrgänge hindurch übersichtlich erzeigt wird. Weitere Vorschläge machen wir indessen über diesen speziellen Punkt, so wie im Allgemeinen nicht, weil eine Reorganisation der Regieanstalt durch die Militärverwaltung selber angestrebt wird. Wir wollen die daherigen Verordnungen des Bundesrathes zunächst gewärtigen, ehe wir uns auf eine Kritik einlassen. — Die Frage, ob die Anstalt dem Finanzdepartement zugeschlagen oder dem Militärdepartement unterstellt bleiben sollte, wollen wir nicht entscheiden.

b. Aus den Revisionsbemerkungen des Finanzdepartementes gegenüber dem Oberkriegskommissariat scheint darüber ein Zweifel zu walten, ob die Eisenbahngesellschaften, in deren Konzessionen von den Retourbillets nichts gesagt ist, gehalten seien, dem im Dienste stehenden Militär auch Retourbillets zur halben Tage zu verabsolgen. Mittlerweile haben die Tarif-Differenzen nach stattgehabten Vereinbarungen zwischen der Militärverwaltung und den Eisenbahngesellschaften in der Verordnung des Bundesrathes vom 24. Dezember 1862 (N. O. S. VII, 394) ihren Abschluß gefunden. Es ist daraus indeß nicht ersichtlich, in wie weit die Frage der Retourbillets gelöst worden ist. Der Bundesrath wird daher in der Lage sein, zu prüfen, in wiefern dieser speziellen Frage weitere Folge zu geben sei.

c. Ebenfalls aus den Revisionsbemerkungen des Finanzdepartementes geht hervor, daß ihm vom Kriegskommissariat eine über die arithmetische Prüfung hinausgehende Kompetenz angestritten wird. Das Finanzdepartement hat sich hiegegen verwahrt, und wir theilen vollständig seine Ansicht.

d. Zur Seite 10. A. Verwaltungspersonal. Ziff. 1. Chef des Personellen u. s. w. — Es ist wohl nur aus Versehen geschehen, daß die daherige Beamtung nicht mit der Bezeichnung aufgeführt wird, welche im betreffenden Bundesgesetze vom 5. August 1857 (N. O. S. V, 594) gebraucht ist.

e. Zur Seite 13. Die Ausgaben für die Ueberwachung des Baues der Alpenstraßen mit Fr. 9,263. 45, sowie die für Kommissionen und Experten mit Fr. 24,143. 7 scheinen der Kommission groß zu sein.

Pulververwaltung.

Bei dieser Verwaltung ist unter den Guthaben der Eidgenossenschaft eine Forderung von Fr. 1082. 78 aufgeführt, die an die Erbschaft des verstorbenen Pulververwalters Wenger gestellt, von derselben aber bestritten wird. Wir stellen dießfalls den Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die weitem Maßregeln zur „Einhebung des Ausstandes aus der Wenger'schen Erbschaft, soweit „solche mit Aussicht auf Erfolg ergriffen werden können, in Anwendung „zu bringen; falls aber die Forderung nicht erhältlich gemacht werden „kann, dieselbe abzuschreiben“.

Postverwaltung.

Die Bemerkung, die wir hier zu machen haben, schließt sich an die erste, unter der Rubrik: „Staatsrechnung“, Abtheilung „Ausgaben“ angebrachte an und betrifft die richtige Zusammenstellung der Belege. — Die jährliche Generalpostrechnung stützt sich in ordentlicher Weise auf die Monatsrechnungen, und diese hinwieder werden gebildet aus den monatlichen Rechnungen der Generalpostdirektion und der Kreispostdirektionen. Insofern wollen wir gegen die Rechnungsstellung nichts einwenden. Dagegen bietet sich die Schwierigkeit, wenn man an der Hand dieser Rechnungen die Belege, insbesondere die über die Ausgaben vergleichen will. Dieselben finden sich zerstreut unter den Eingaben der Generalpostdirektion und der Kreispostdirektionen. Wir halten aber dafür, daß wenigstens die Belege für die Ausgaben, welche auf Vermögensmutationen influenziren: wie die über die Gebäulichkeiten und das Postmaterial nach Ablauf des Jahres, wenn die Jahresrechnung der Postverwaltung abgefaßt ist, zusammengestellt und in erforderlicher Weise mit Bordereau begleitet werden sollen.

IV. Spezialverwaltungen unter dem Finanzdepartement.

Die unter dem Finanzdepartement stehenden Spezialverwaltungen sind von der Abtheilung Ihrer Kommission, welche besonders mit der Untersuchung der Geschäftsführung des Finanzdepartementes beauftragt war, besucht werden *). Die Verwaltung und Buchführung dieser Geschäftszweige gibt zu keinen besondern Aussetzungen Anlaß.

Die Pulververwaltung ist im Verlaufe des letzten Rechnungsjahres einer vollständigen Reorganisation unterworfen worden, welche zu Anfang des laufenden Jahres in's Leben getreten ist. Die Pulver-

*) Die gleiche Abtheilung hat auch die auf dem Finanzdepartement geführten Hauptrechnungsbücher in Augenschein genommen und in ihrer Anwesenheit auf der Staatskassa einen Kassakurz vornehmen lassen; letzterer hat sich in Uebereinstimmung mit dem Kassajournal gefunden.

fabrikation, für welche bisher das Affordsystem galt, wird nunmehr in Regie betrieben. Die Gründe dieser Aenderung finden sich in dem Berichte des Bundesrathes ausführlich erörtert. Die Folgen derselben, in Beziehung auf die Qualität des Pulvers und die finanziellen Ergebnisse der Fabrikation, stehen erst zu gewärtigen. Jedenfalls wäre es nutzlos, hierüber im gegenwärtigen Augenblicke eine Diskussion zu veranlassen, zumal die Aenderung erst nach einer gründlichen Untersuchung und auf eine Mehrheit von Expertengutachten stattgefunden hat.

Der im Berichtjahre eingetretene Minderverkauf von Pulver erklärt sich daraus, daß in dieser Periode keine größeren Eisenbahn- und Straßenbauten vorlagen und daß die Militärverwaltungen der Kantone sich im Vorjahre mit beträchtlichen Vorräthen versehen hatten.

Die Rechnungsführung ist nun gleichfalls dem bestehenden Reglemente gemäß eingerichtet. Sowohl bei den Bezirksverwaltungen als bei dem Centralbureau findet monatliche Rechnungsstellung statt, und es ist überhaupt dem in den frühern Berichten enthaltenen Aussezungen entsprochen worden.

Die Zündkapsel fabrication findet sich, wegen nothwendig gewordenener Aenderungen an dem Wasserrade der Fabrike und der von der Bundesversammlung beschlossenen Einführung neuer Infanteriewaffen, momentan eingestellt. Im Berichtsjahre ergab sich auf diesem Verwaltungszweige ein Gewinn von Fr. 10,416. 54, ein Resultat, welches demjenigen des Vorjahres gleich steht.

Die Münzverwaltung sieht einer bedeutenden Reduktion ihrer Fabrikation entgegen. Die Münzfabrikation beschränkte sich im Berichtsjahre auf die Anfertigung von 1 Million Zweifrankenstücke; die Prägung einer weiten halben Million wurde hingegen eingestellt, da sich keine entsprechende Nachfrage zeigte, und von der beabsichtigten Vermehrung der Vikonmünzen mußte, wegen der eingetretenen starken Rückströmung von solchen in die eidgenössische Staatskasse, vollständig abstrahirt werden. Gegenwärtig ist die Münzstätte nur noch mit den im letzten Jahre verschobenen Fabrikation einer fernern halben Million Zweifrankenstücke und der Anfertigung einer halben Million Rappenstücke beschäftigt.

Die Nebenarbeiten sind von keiner großen Bedeutung. Dieselben waren im letzten Geschäftsjahre einen Bruttogewinn von Fr. 5143. 11 Rp. ab.

Dagegen hat die Briefmarkenfabrikation in Folge der Bestimmungen des neuen Postgesetzes einen bedeutenden Aufschwung genommen. Die neuen Maschinen haben sich in jeder Beziehung bewährt; namentlich wird die von der eidgenössischen Telegraphenwerkstätte gelieferte Durchlöcherungsmaschine als eine sehr gelungene Arbeit gerühmt, und es verdient dabei hervorgehoben zu werden, daß ein unverhältnißmäßig geringerer Lieferungspreis bezahlt wurde, als dieß bei der Lieferung durch eine ausländische Fabrik der Fall gewesen sein würde.

Die mit der Münzstätte verbundene Centralleihstätte ist erst in der Einrichtung begriffen.

Infolge der Reduktion der Münzfabrikation trat auch eine Verminderung der Arbeiterzahl ein. Dieß wird im laufenden Jahre noch in größerem Maße stattfinden müssen, da die Arbeiten der Münzwerkstätte sich allmählig wesentlich auf die Anfertigung der Frankomarken beschränken werden.

In Betreff der Buchführung der Münzverwaltung, welche wir gleichfalls einer einflächtigen Prüfung unterworfen haben, finden wir uns zu keinen Aussetzungen veranlaßt.

Die Telegraphenwerkstätte findet sich nun in dem hierzu durch die Einwohnergemeinde von Bern neu aufgeführten Gebäude etablirt. Die technische Leitung wie die Rechnungsführung derselben verdienen, wie wir uns hievon durch den Augenschein überzeugt haben, alles Lob. Auch genießt die Anstalt nicht nur im Inlande, wo sie namentlich von den Eisenbahnverwaltungen mit der Ausführung aller in ihren Geschäftsbereich einschlagenden Arbeiten und Lieferungen betraut ist, den unbedingtsten Kredit, sondern sie hat auch in neuerer Zeit nicht unbedeutende Bestellungen für das Ausland ausgeführt.

Aufgefallen ist es uns dagegen, daß die eidgenössische Telegraphenverwaltung selbst immer noch einen großen Theil ihrer Arbeiten und Lieferungen, statt durch die Telegraphenwerkstätte, durch Privatwerkstätten und Lieferanten besorgen läßt. Durch dieses Verfahren wird der Telegraphenwerkstätte ein großer Theil der Arbeiten, welche ihr der Natur der Sache zufolge zufallen sollten, entzogen, und die daherigen Kosten und Einkaufspreise kommen zudem die Eidgenossenschaft theurer zu stehen, als dieß der Fall wäre, wenn der ganze Verwaltungszweig der Telegraphenwerkstätte übertragen wäre. Denn die Einrichtungs- und allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt bleiben dieselben, ob viel oder wenig für die eidgenössische Telegraphenverwaltung gearbeitet wird; die Arbeiten, welche diese bei Privatetablissements besorgen läßt, kommen daher die Eidgenossenschaft offenbar höher zu stehen; es ist ferner einleuchtend, daß die Zerplitterung der Materialankäufe auf die Einkaufspreise nur schädlich wirken kann, und endlich findet infolge dieser Theilung auch eine Vermehrung der Verwaltungskosten statt. Wir glauben daher, der Bundesrath sollte darauf Bedacht nehmen, daß in Zukunft alle Arbeiten und Materialankäufe für die eidgenössische Telegraphenverwaltung ausschließlich durch die Telegraphenwerkstätte vermittelt werden.

V. Spezialfonds.

In Betreff der Verwaltung der Spezialfonds haben wir keinerlei Aussetzungen zu machen. Die Verwaltung dieser Fonds entspricht überall den betreffenden Stiftungsurkunden und Reglementen, und die Komptabilität findet sich in bester Ordnung. Zu bemerken ist, daß auch hier dem

Beschlüsse der Bundesversammlung, wonach für eine bessere Anlage der Kapitalien gesorgt werden sollte, überall, wo es nach den Stipulationen der betreffenden Schuldtitel zulässig war, Folge gegeben und die Erhöhung des Zinsfußes auf $4\frac{1}{2}\%$ erwirkt worden ist. Diese Erhöhung tritt jedoch bei den meisten Kapitalanlagen erst im Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit, weshalb in der Rechnung von dem verfloßenen Geschäftsjahre der größte Theil derselben noch unter dem zu $3\frac{1}{2}$ bis 4% verzinslichen Kapitalvermögen verzeigt ist. Die Verminderung des Schuldfonds um Fr. 204,153. 97 ist nur scheinbar und rührt daher, daß das Inventar der polytechnischen Schule zu dem Staatsvermögen geschlagen worden ist.

Im Sinne der bisherigen Bemerkungen wird schließlich gestellt der
allgemeine Antrag:

„Es sei der Staatsrechnung von 1862, sowie der Verwaltung der „Spezialfonds die Genehmigung ertheilt unter nachstehenden Vorbehalten:

- a. Ein Ausstand von Fr. 185. 84, Ertrag der Festungswerke von St. Moriz, ist unter den Einnahmen nachzutragen.
- b. Fr. 36,532. 47 Kreditüberschreitung für die Zeughäuser bleiben in einem besondern Berichte des Bundesrathes nachzuweisen.
- c. Für Fr. 73,177. 96 von der Industrieausstellung in London ist in einer Schlußrechnung der Nachweis zu leisten.“

VI. Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Das Handels- und Zolldepartement, einer der wichtigsten Zweige der eidgenössischen Verwaltung, sieht das Feld seiner Thätigkeit sich von Jahr zu Jahr mehr erweitern; es fährt in seinen Bemühungen fort, gleichzeitig den Anforderungen des Publikums wie nicht minder den seit einigen Jahren gebieterischen Bedürfnissen der eidgenössischen Klasse ein Genüge zu leisten.

In der That ist es die Zollverwaltung, welche in bedeutendem Maße die zur Deckung unsers jährlichen Budgets erforderlichen Einnahmen zu beschaffen hat; und dabei dürfen doch, trotz dieser dringenden Anforderung, die ökonomischen Grundlagen, auf denen das eidgenössische Zollgesetz beruht, sowie die Grundsätze, von denen man bei Festsetzung der Zollansätze ausging, nicht außer Acht gelassen werden.

Darüber zu wachen, daß beim Bezuge unserer eidgenössischen Zölle jede Prohibition oder Protektion ausgeschlossen und die Freiheit des

Handelsverkehr nach den bisherigen, unserm Lande eigenthümlichen Grundsätzen gewahrt werde, dies ist die schwierige und delikate Aufgabe des Handels- und Zolldepartements, und es muß anerkannt werden, daß dieselbe bisher sehr gut gelöst wurde.

Die von der Zollverwaltung aufgestellten Uebersichtstabellen geben genau:n und regelmäßigen Aufschluß über die Punkte, welche das nationale Gedeihen mit Rücksicht auf Produktion und Consumption beschlagen.

Die industrielle Thätigkeit der Schweiz ist sehr bedeutend; begünstigt durch unsere freien Einrichtungen entwickeln sich unsere Gewerbe in glücklicher Weise, und ihre Anstrengungen werden mit Wohlstand belohnt. Wenn zufällige Ereignisse einige unserer Industriezweige getroffen haben und noch heute eine mißliche Krisis in unsern Fabrikbezirken verursachen, so hat doch die Thatkraft unserer Bevölkerungen sie befähigt, den auf sie gefallenen Schlägen zu widerstehen, und wir sehen in unserm Lande keine so unheilvollen Katastrophen, wie sie in Gegenden, wo die Gesetzgebung Schutzzölle beibehalten hat, von den industriellen Bevölkerungen erduldet werden müssen.

Wir unterlassen es, alle die in verschiedenen Beziehungen interessanten Ergebnisse der die Ein-, Aus- und Durchfuhr im Jahr 1852 behandelnden Abtheilung des Geschäftsberichts zu erwähnen oder das Wesentliche vorzuführen. Dagegen können wir einen besondern Thatumstand, welcher aus der vergleichenden Uebersicht der schweizerischen Vieh-Aus- und Einfuhr hervorgeht, nicht mit Stillschweigen übergehen. Wir bemerken in der That, daß die Schweiz zwar in den letzten vier Jahren im Durchschnitt für die Bedürfnisse der angrenzenden Länder jährlich 93,000 Stück Vieh ausfuhrte, dagegen aber aus benachbarten Ländern durchschnittlich per Jahr 213,000 Stück Groß- und Kleinvieh einfuhrte, ein Beweis, daß die Schweiz ihren Bedarf nicht selbst zu decken vermag, sondern aus angrenzenden Ländern in starkem Maßstabe das zur Ernährung ihrer Einwohner nöthige Fleisch zu beziehen gezwungen ist.

Wenn diese Thatsache auch ferner sich wiederholen sollte, so läge darin ein Wink, daß unsern Akerbauern die Tragweite der Veränderungen noch nicht klar geworden ist, welche der durch die Eisenbahnen herbeigeführte raschere Verkehr in den alten Kulturmethoden hervorrufen muß. Bei der bestehenden Handelsfreiheit und der Beschleunigung des Verkehrs ist es nicht mehr unumgänglich nothwendig, daß der Boden eines Landes gleichzeitig alle die verschiedenen, zum Unterhalte der eigenen Einwohner nöthigen Lebensmittel hervorbringe, sondern jedes Land hat sich hauptsächlich darauf zu verlegen, das, was der besondern Natur seines Bodens vorzugsweise entspricht, für allgemeinere Kreise hervorzubringen. Wir glauben daher, daß die Schweiz nicht nur in Vælde aufhören sollte, in Bezug auf Viehbedarf ihre Zuflucht zu den Nachbarn zu nehmen, sondern daß sie mit Hülfe ihrer Alpen, ihrer reichlichen Gewässer und der Eisenbahnen in nicht ferner Zeit im Falle sein dürfte, für das ganze südliche Frankreich den Haupt-Fleischmarkt abzugeben.

Im Allgemeinen war die Ein- und Ausfuhrbewegung im Jahr 1862 befriedigend, und es haben die Einnahmen der Zollverwaltung, begünstigt durch den erwähnten Umstand, die Budgetvorausberechnungen um mehr als 1,200,000 Franken überstiegen.

Die Aufgabe des Handels- und Zolldepartements soll sich jedoch keineswegs auf die Bezüge für den eidgenössischen Fiskus beschränken. Die Produzenten und Konsumenten, ohne den Handelsverkehr zu belästigen und zu hemmen, zum Wohlstande der eidgenössischen Kasse das Ihrige beitragen zu lassen, ist zwar gewiß eine wichtige Seite der diesem Departement zukommenden Obliegenheiten. Allein was hätten unsere Zollerhebungen für eine Bedeutung, ohne das Gedeihen unserer Gewerbe und ohne die fortschreitende und stetsfort zu unterstützende Entwicklung der Ausfuhr unserer Landesprodukte? — Dem Handels- und Zolldepartement kommt es daher zu, beständig auf Mittel bedacht zu sein, um die Ausdehnung des schweizerischen Handels zu begünstigen, diesem neue Absatzwege zu eröffnen, unsern Beziehungen zum Ausland durch gute Handelsverträge und, wo das Bedürfniß sich zeigt, durch Errichtung schützender Konsulate größere Sicherheit zu verschaffen.

Am Eifer des Bundesrathes und des betreffenden Departements für diesen Gegenstand zweifeln wir nicht; als einen hinlänglichen Beweis hiefür betrachten wir die Ausdehnung, welche seit einigen Jahren die amtlichen Berichte über die Handelsbeziehungen mit den verschiedenen Staaten aller Welttheile angenommen haben.

Die Bundesversammlung scheint hauptsächlich in der Absicht, in diesem Sinne den Bundesrath zu ermuthigen, einen Spezialkredit für den Versuch einer Sendung nach Japan bewilligt zu haben. Nicht als ob die Bundesversammlung im Grunde die feste Ueberzeugung gehabt hätte, daß diese Mission entscheidende Ergebnisse liefern werde; allein man mußte den Bundesrath auf dem eben bezeichneten Wege ermuthigen, seine Anstrengungen in Auffuchung neuer Absatzorte für die schweizerische Industrie unterstützen und seinen Bemühungen durch amtlichen, wirksamen Beistand zu Hülfe kommen. Inzwischen können wir als Errungenschaften die Regelung unserer Handelsbeziehungen auf befriedigenden Grundlagen mit England, Belgien und Holland anführen. Im Weiteren sind Unterhandlungen eröffnet mit Italien, dem deutschen Zollverein und Frankreich, zur Erlangung derjenigen Erleichterungen seitens dieser Länder (an die so viele gemeinsame Interessen uns knüpfen), welche die Entwicklung des schweizerischen Handels erheischt.

In den Unterhandlungen mit Frankreich ist, wie uns scheint, ein Stillstand eingetreten. Doch glauben wir hierüber keine Aufklärungen verlangen zu sollen, da dieselben vielleicht den angeknüpften Verhandlungen schaden könnten und wir überzeugt sind, daß der Bundesrath im Verlaufe dieser, durchaus nur die Handelsbeziehungen berührenden Ange-

legenheit Alles zu beseitigen wissen wird, was etwa über dieses Gebiet hinaus gehen möchte.

In Bezug auf die seit Langem, jedoch fruchtlos mit dem Zollverein schwebenden Unterhandlungen wird der Bundesrath ohne Zweifel sich die Weiterführung derselben mit der Sorgfalt anlegen sein lassen, welche so wichtige Interessen verdienen, und seinen Zweck wohl zu erreichen wissen, unter Festhaltung der traditionellen Zollgrundsätze der Schweiz.

Bei Prüfung der Belegakten, welche das Handels- und Zolldepartement der Kommission zur Verfügung stellte, überraschte uns die Reichhaltigkeit wichtiger Dokumente, welche der Bundesbehörde von den meisten schweizerischen Konsulaten übermittelt werden.

Die monatliche Bekanntmachung von Gegenständen, welche unsern Handel und die Industrie interessiren, ist uns willkommen und scheint uns zu den Anordnungen zu gehören, welche die Bundesbehörde zu treffen hat, um der schweizerischen Industrie die entfernten Märkte zugänglich zu machen.

Auch hielten wir es für nothwendig, daß das Zollgesetz, welches im Interesse einer allgemeinen gleichförmigen Organisation in allen Kreisen die Bestellung eines Generalzolldirektors vorschreibt, durch eine solche Ernennung seine vollständige Vollziehung erlange. Bei einer diesfälligen Beschlußfassung wird der Bundesrath ohne Zweifel auf eine Reorganisation der Departementalbüreaux überhaupt Bedacht nehmen, wobei auch der Handel im Allgemeinen so gut wie das Zollwesen selbst möglichst zu berücksichtigen ist.

Wir stellen daher den Antrag:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die Stelle
„eines Oberzolldirektors zu besetzen.“

VII. Geschäftskreis des Postdepartements.

Der Geschäftsbericht des Postdepartements lautet befriedigend. — Die Einnahmen überstiegen im Jahre 1862 diejenigen von 1861 um Fr. 314,124. 60, während die Ausgaben von 1862 sich um Fr. 78,215. 48 niedriger stellen, als die des Vorjahres. Zuwachs der Einnahmen, Verminderung der Ausgaben und damit Erzielung eines Reinertrages von Fr. 1,490,623 können nun allerdings als ein erfreuliches Ergebnis bezeichnet werden. Die Kantone haben ihre Postentschädigung vollständig

und selbst noch darüber hinaus eine, wenn auch nur schwache Abschlagszahlung auf frühere dießfällige Defizite erhalten.

Diese schönen Zahlenergebnisse sind nicht die Folge von Taxerhöhungen, von Kurzeinschränkungen, welche vielmehr eine entgegen gesetzte Wirkung gehabt hätten, sondern werden der fortschreitenden Entwicklung des Dienstes, den dem Publikum dargebotenen Erleichterungen und der Tarifierabsetzung verdankt. — Hierin liegt eine Rechtfertigung der vom Departement im Eingang seines Berichtes aufgestellten Grundsätze: „Die eidgenössische Postverwaltung hat stetsfort einen doppelten Zweck im Auge. Sie soll den Verkehr des Publikums erleichtern, demselben eine sichere, schnelle und wohlfeile Beförderung von Reisenden, Briefen und Werthstücken gewähren, zugleich aber auch den Kantonen die Auszahlung ihrer Entschädigung sichern..... Die Interessen des Publikums lassen sich mit denjenigen des Fiskus vereinbaren, indem in der Regel die dargebotenen Vortheile sehr bald einer größern Frequenz rufen, die in der Menge kleinerer Einnahmen den Ausfall auf den größern Taxen wieder ersetzt.“ — Es sind dieß sehr wahre Grundsätze, und wir freuen uns über ihre Annahme von Seite der Verwaltung, da diese Nichtsahnur sie niemals irre führen wird.

Es handelt sich hier um eine Verbindlichkeit, welche täglich zu erfüllen ist. Das Publikum nimmt einen Fortschritt mit Anerkennung auf, betrachtet denselben aber nur als ein Pfand weiterer Fortschritte. Je mehr man gewährt, desto mehr wird verlangt, und diese beständige Anspornung ist ein Grund des Erfolgs. — An Verbesserungen, welche erst angestrebt werden, fehlt es nicht; das Departement kennt sie am besten und bezeichnet sie im Berichte, ohne sie jedoch zu verwirklichen. Das Departement scheint das Bedenken zu tragen, daß ihm nicht die nöthige Unterstützung zu Theil werden könnte. Diese Befürchtung ist wenig begründet. Immer wird die Verwaltung in den Oberbehörden eine feste Stütze für alles Nützliche finden. Wäre es anders, so würde ihr Widerstand bald dem Drucke der öffentlichen Meinung weichen müssen.

Das Gesetz vom 4. Juni 1849 über die Organisation der Postverwaltung gelangt nicht vollständig zur Vollziehung. Der Art. 8 besagt: „Unter dem Postdepartemente steht, zur Leitung des gesammten Postwesens, ein Generalpostdirektor.“ Seit vielen Jahren ist aber diese Stelle unbesetzt und nichts deutet an, daß man an ihre Wiederbesetzung denkt. Die dießfälligen Funktionen werden fast ganz vom Departementsvorsteher besorgt. Bei aller Anerkennung, welche wir dem Departement für die ausgezeichnete Leitung dieser Verwaltung zollen, halten wir doch dafür, daß das Gesetz seine Vollziehung finden muß. Es ist immer mißlich, wenn Gesetzesbestimmungen ein toder Buchstabe bleiben. Die Tendenz des Gesetzes ist übrigens einleuchtend. Jede ausgebehnte Verwaltung erfordert eine einheitliche Leitung unter einem mit den nöthigen Spezialkenntnissen ausgerüsteten Fachmanne, der sich nur mit diesem Zweige be-

faßt, den Gesamtdienst überblickt und, mit dem gebührenden Ansehen bekleidet, dem Ganzen den Impuls gibt. Neben, oder vielmehr über diesem Beamten soll dann eine achtunggebietende Oberaufsicht bestehen, eine strenge, unparteiische Kontrolle, stets bereit, Beschwerden entgegenzunehmen und den begründeten Klagen Recht zu verschaffen, zur Beseitigung von Schwierigkeiten ihren Beistand zu gewähren, der um so wirksamer ist, als dieselbe nicht immer in Thätigkeit ist, stets darauf bedacht, daß der Gang der Verwaltung mit dem der andern eidgenössischen Verwaltungen im Einklang sei. Wenn das Gesetz in dieser Weise dem Departementsvorsteher die letztgenannten und dem Generaldirektor die andern Obliegenheiten zutheilt, so hat es damit eine weisliche Ausschcheidung getroffen, und die Vollziehung dieser Anordnung kann dem öffentlichen Dienst nur förderlich sein. — Sowohl in Bezug auf erfolgreiche Thätigkeit, als auf Autorität wird das Departement dabei nur gewinnen. Ueberdies ist es für das Post- wie für das Zollwesen gut, wenn die betreffenden Vorsteher durch Nichtbelastung mit geringfügigen Details in den Fall gesetzt werden, um so mehr Zeit dem Bundesrath selbst zu widmen. Bei Behandlung dieser Frage wird dann der Bundesrath auch sehen, ob diese Ernennung nicht vielleicht die Vereinfachung einiger Zweige der Centralverwaltung ermöglicht. Wir haben hiemit keineswegs die Aufhebung der Kreispostdirektionen im Auge, sondern billigen im Gegentheil vollständig ihre, im Berichte verfochtene Beibehaltung; weshalb wir folgenden Antrag stellen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, das Gesetz vom 4. Juni 1849 durch Ernennung eines Generalpostdirektors in Vollzug zu setzen.“

Eine andere wichtige Stelle der Postverwaltung ist ebenfalls seit mehreren Jahren noch unbesetzt, nämlich die eines Kursinspektors. Diese Lücke ist keine Ersparniß, denn der betreffende Gehalt vertheilt sich unter andere Angestellte. Es ist dieß eine Ordnungswidrigkeit, die beseitigt werden muß.

Das Gesetz vom 6. Februar 1862 über die Posttagen ist noch sehr neu mit Rücksicht auf eine zu treffende Abänderung. Dennoch stehen wir nicht an, die ganze Aufmerksamkeit des Departements auf diese Eventualität hinzulenken. Auf früher Bestandenes ist nicht zurückzukommen; das Gesetz ist ein Fortschritt, allein dieser ist zu vervollständigen und ihm ein weiterer anzureihen. Die Frankatur der Briefe wird dadurch begünstigt, daß nichtfrankirte mehr bezahlet; allein es ist nothwendig, die Folgerungen dieses Grundsatzes weiter auszudehnen, indem man geradezu Zwangsfrankatur einführt. Nur dadurch wird eine Vereinfachung des Rechnungswesens, eine Ersparniß in Bezug auf Anzahl und Zeitverwendung der Angestellten ermöglicht. Das Gesetz vom 6. Februar 1862 hat diesen Zweck nicht erreicht; das Rechnungswesen mußte das gleiche bleiben, die Expeditionsarbeiten wurden nicht vermindert, und da die Brieffrankatur häufig auf dem Bureau geschieht, so nimmt sie viel Zeit weg. Dem

Publikum käme diese Maßregel nur zu gute; Jedermann würde hiedurch auf die gleiche Linie gesetzt, während jetzt die Last der Briefporti sich auf die ungleichste Weise vertheilt und oft den Unbemittelten drückt. Dieses Gesetz wurde stets als ein bloßes Uebergangsgesetz betrachtet, die Uebergangsdauer aber ist so viel wie möglich abzukürzen.

Einige Ortschaften, u. A. Genf, beklagen sich über die Einschränkung ihres Briefverkehrs mit dem Auslande.

Das Departement schreibt diesen Uebelstand der Schwierigkeit zu, sich mit den andern Verwaltungen ins Vernehmen zu setzen. Bisher hat das Departement fast immer mit den Eisenbahnverwaltungen verhandelt, bei denen es auf Hindernisse stößt, die nach ihrer Angabe in b. züglichen Anordnungen der Regierungen ihren Grund haben. Diese letztere Bemerkung enthält einen Wink. In Frankreich z. B. übt die Regierung in Bezug auf die Depeschenbeförderung einen maßgebenden Einfluß auf die Gesellschaften aus; daher muß man sich eben direkt an die Regierung wenden. Das Interesse der beiden Postverwaltungen ist das nämliche; können diese sich mit einander verständigen, so fällt das Haupthinderniß weg.

Ein Postulat der Bundesversammlung empfahl die Einführung von Eisenbahnzügen für den Postdienst zur Nachtzeit. Das Departement zeigt an, daß die dießfälligen Unterhandlungen fort dauern, ohne bisher zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt zu haben. Ohne Zweifel wird das Departement diese Unterhandlungen um so mehr mit Eifer weiter betreiben, als es dießfalls auf die Unterstützung der eidgenössischen Rätthe zählen kann.

Die Erhöhung der Gehalte der Angestellten, das einzige Mittel, um tüchtige zu bekommen und dieselben sich zu erhalten, ist oft verlangt worden. Indessen darf man hierin nicht zu weit gehen. Die zahlreichen Postangestellten theilen sich in zwei Kategorien, d. h. in solche, deren ganze Zeit für ihren Dienst in Anspruch genommen ist und die sich keiner andern Beschäftigung hingeben können. Hierzu gehören die Angestellten der Centralverwaltung, der Kreisbüreau, der Büreau in den wichtigeren Städten &c. Auf ihrem Gehalt beruht ihr Unterhalt, den sie mit keinem andern Verdienst sich zu verschaffen vermögen. Die andere Kategorie umfaßt solche Bureau- und Niederlagsangestellte, deren Dienst nicht ihre ganze Zeit wegnimmt. Diese können sich auch noch mit andern Arbeiten abgeben. Meistens bildet der Postdienst eine Nebeneinnahme zu ihrem Privatberuf, wie bei einem Wirth, Kaufmann &c. Der Gehalt kann äußerst klein sein und doch die Anstellung mit Vortheil besorgt werden. Eine Gehaltserhöhung nun befürworten wir lediglich für die erste dieser beiden Kategorien.

Die Konzessionsgebühren haben im Jahr 1862 Fr. 48,763 abgeworfen. Zieht man hievon die von den Eisenbahngesellschaften der

Nordost- und Centralbahn und von auswärtigen Fahrpostverwaltungen bezahlten Gebühren ab, so bleiben Fr. 6,965. 63, — eine kleine Summe, die aber dessen ungeachtet sehr hemmend ist. Der Geschäftsbericht übergeht die wegen dieser Gebühr oder wegen mangelnder Erlaubniß aufgegebenen zahlreichen Privattransportunternehmungen. Daß solchen der Bestand ermöglicht werde, hat aber seinen guten Grund, und sie sollten eher begünstigt, statt gehemmt werden. Sie sind eine Folge des durch die Eisenbahnen hervorgerufenen außerordentlichen Verkehrsaufschwunges. Es wäre wünschbar, daß jede Station einen Omnibus zur Bedienung der nahe gelegenen Ortschaften hätte. Ein solcher Dienst kann der Postverwaltung nicht auferlegt werden, dagegen soll sie einen entsprechenden Privatdienst ermutigen. Man möge daher nicht die Maßregelung auf die Spitze treiben, keine finanziellen Zuschüsse verlangen, bisweilen ein solches Unternehmen für den eigenen Dienst mittelst einer mäßigen Vergütung benutzen. Es geschieht dieß bereits an einigen Orten, sollte aber inner den Schranken des Ausführbaren in weiteren Kreisen Anwendung finden. Unser Antrag geht daher dahin:

„Der Bundesrath ist eingeladen, das Gesetz über
 „das Postregale in dem Sinne anzuwenden, daß Pri-
 „vattransportunternehmungen da, wo die Postverwal-
 „tung nicht selbst sich mit dem Transport befassen
 „kann, möglichst begünstigt werden.“

Eine Folge der Entstehung der Eisenbahnen ist die Aufhebung des Postdienstes auf den großen Verkehrsstraßen und die Ersetzung der großen durch kleine Postwägen. Diese nur mit Schwierigkeiten auszuführenden Veränderungen haben zu zahlreichen Beschwerden geführt, wie es nicht anders sein konnte. Viele derselben waren unbegründet und rührten von Leuten her, die sich in die vollendete Thatsache einer Umgestaltung des Verkehrs durch die Eisenbahnen nicht zu schiken vermochten. Andere Beschwerden dagegen verdienen in Erwägung gezogen zu werden. Es ist hier nicht der Ort, auf das Nähere eines jeden derartigen Einzelfalles einzutreten; man muß dieß der Verwaltung anheimgeben, welcher empfohlen wird, diesen wichtigen Fragen alle Aufmerksamkeit zu schenken. — Die einpännigen Wagen wurden in der Regel bei den neuen Postkursen angewendet, jedoch ohne, wie die Verwaltung selbst bemerkt, dem Zwecke zu entsprechen. Wir lesen im Bericht: „Die Reduktion von Zwei- auf Einspännerkurse stößt fast immer auf Schwierigkeiten und ruft mannigfachen Reklamationen. Die Kreispostdirektionen sind im Allgemeinen der Ansicht, die Einspännerkurse entsprechen den Bedürfnissen des Personen- und Fahrpostverkehrs nicht genügend.“ Die Kreispostdirektionen haben vollkommen Recht. Gewisse Kurse werden durch Beförderung von Reisenden ohne Zweifel wenig eintragen. Es gehört eben zu den begleitenden Umständen eines Monopols, daß man mit den guten auch die übeln Folgen hin-

nehmen muß. Uebrigens ist ihre Nützlichkeit für den Briefverkehr nicht zu übersehen. „Diese Kurse (sagt der Bericht) versehen nicht, den Austausch von Briefen und Paketen zu vermehren.... nur dadurch, daß die Beförderung von Reisenden und Fahrpoststücken zum Briefverkehr hinzukommt, ist die vollständige, scalamäßige Befriedigung der Kantone möglich.“ Ein Mittel, den Wünschen der Bevölkerungen nach Kursverbesserungen zu entsprechen, ohne die Postkasse zu beeinträchtigen, läge darin, auf diese verbesserten Kurse die Normal- anstatt der Lokaltaxe anzuwenden. Wer zu diesem Vergleiche nicht gern Hand bietet, wird dann über Kursbeschränkung sich nicht beklagen können.

Telegraphen.

Das schweizerische Telegraphenwesen mit seinen zahlreichen Büreaus und billigen Taxen macht der Eidgenossenschaft, welche Europa hierin mit gutem Beispiel voranging, alle Ehre. Es befindet sich dasselbe in stetem gedeihlichem Fortgange. Eine Ergänzung von großer Nützlichkeit läge in der Anwendung der Eisenbahntelegraphen für die Beforgung von Privatdepeschen. Diese, den Bundesrath wiederholt beschäftigende Frage hat noch nicht eine entsprechende Erledigung gefunden. — Indessen können die Vorschläge der Eisenbahngesellschaften als Grundlage einer billigen Vereinbarung dienen. Dieselben wollen: „1) In den Ortschaften, wo ein eidgenössisches Telegraphenbureau besteht, die Privattelegramme in ihren Bahnhöfen in Empfang nehmen, die Taxen dafür beziehen und sie dem eidgenössischen Bureau zur Beförderung zustellen lassen. 2) In den Ortschaften, wo kein eidgenössisches Bureau, wol aber ein Bahntelegraphenbureau besteht, gestatten, daß der Angestellte der betreffenden Bahn gleichzeitig vermittelt der Linien und Apparate der eidgenössischen Verwaltung die Privatdepeschen besorge. Die Gesellschaften verlangten eine Vergütung von 50 Cent. für jede Depesche, zu deren Beförderung sie auf die eine oder andere Weise mitgewirkt haben.“

Ein Apparat ist nicht kostspielig und der Verbindungsdrath zwischen der Station und dem nächsten eidgenössischen Bureau wäre nicht sehr lang. Wir beantragen daher:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Unterhandlungen, betreffend Beforgung von Privattelegrammen durch die Eisenbahntelegraphen, wieder aufzunehmen.“

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes gibt der Kommission zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Bern, den 10. Juni 1863.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. A. Escher.

Dr. Weber.

Riggeler.

Keller.

Allet.

Kaiser.

de Miéville.

Chalet-Venel.

Bonmatt.

Note. Herr Nationalrath Allet wurde durch Unwohlsein verhindert, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen.

Zusammenstellung
der
Anträge der Kommission.

A. Politisches Departement.

- 1) Der Bundesrath wird eingeladen, seine fortwährende und nachdrückliche Verwendung dahin eintreten zu lassen, daß die Passiva von Frankreich aufgehoben werden.

B. Militärdepartement.

- 2) Der Bundesrath ist eingeladen, in Bezug auf Aenderungen und Neuerungen im Materiellen der Armee und in den Reglementen möglichste Zurückhaltung zu beobachten.
- 3) Der Bundesrath ist eingeladen, dem Pferdedienste der Armee die vollste Aufmerksamkeit zu schenken, und auf Abhülfe der in seinem Geschäftsberichte dießfalls angedeuteten Uebelstände bedacht zu sein.

C. Finanzdepartement.

- 4) Es sollen im Geschäftsbericht jeweilen ausgeschieden werden:
 - a. die Summe der durch Nachtragskredite bewilligten Ausgaben;
 - b. die Summe der Ausgaben laut besondern Kreditbewilligungen unter Angabe der betreffenden Bundesbeschlüsse.
- 5) Der Bundesrath ist eingeladen, bei den Ausgaben für Bureaukosten mit der strengsten Sparsamkeit zu verfahren.
- 6) Der Bundesrath wird eingeladen, die weitem Maßregeln zur Einhebung des Ausstandes aus der Wengerschen Erbschaft, so weit solche mit Aussicht auf Erfolg ergriffen werden können, in Anwendung zu bringen; falls aber die Forderung nicht erhältlich gemacht werden kann, dieselbe abzuschreiben.
- 7) Es wird der Staatsrechnung von 1862, sowie der Verwaltung der Spezialfonds die Genehmigung ertheilt unter nachstehenden Vorbehalten:
 - a. Ein Ausstand von Fr. 185. 84, Ertrag der Festungswerke von St. Moriz, ist unter den Einnahmen nachzutragen.

- b. Fr. 36,532. 47 Kreditüberschreitung für die Zeughäuser bleiben in einem besondern Berichte des Bundesrathes nachzuweisen.
- c. Für Fr. 73,177. 96 von der Industrieausstellung in London ist in einer Schlußrechnung der Nachweis zu leisten.

D. Handels- und Zolldepartement.

- 8) Der Bundesrath ist eingeladen, die Stelle eines Oberzolldirektors zu besetzen.

E. Postdepartement.

- 9) Der Bundesrath wird eingeladen, das Gesetz vom 4. Juni 1849 durch Ernennung eines Generalpostdirektors in Vollzug zu setzen.
- 10) Der Bundesrath ist eingeladen, das Gesetz über das Postregale in dem Sinne anzuwenden, daß Privattransportunternehmungen da, wo die Postverwaltung nicht selbst sich mit dem Transport befassen kann, möglichst begünstigt werden.
- 11) Der Bundesrath wird eingeladen, die Unterhandlungen, betreffend Beforgung von Privattelegraphen durch die Eisenbahntelegraphen, wieder aufzunehmen.

F. Im Allgemeinen.

- 12) Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1862 die Genehmigung erteilt.
- 13) Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1862 wird gutgeheißen.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichtes während des Jahres 1862, sowie über die Staatsrechnung von
demselben Jahre. (Vom 10. Juni 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1863
Date	
Data	
Seite	713-752
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 092

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.